



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Freud-Institut Zürich (FIZ) — Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie

Dossier zur Akkreditierung nach PsyG | 08.02.2018





Inhalt:

Teil A – Ablauf des Verfahrens

Teil B – Antrag der AAQ

Teil C – Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht und Stellungnahme der verantwortlichen Organisation)



Teil A
Ablauf des Verfahrens



Vorbemerkung

Akkreditierungsverfahren umfassen in der Regel vier Stufen: Selbstbeurteilung, Fremdevaluation, Entscheid und gegebenenfalls Auflagenüberprüfung.

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) weist der AAQ in den Akkreditierungsverfahren nach PsyG die Rolle der Akkreditierungsagentur zu, d.h. die AAQ ist zuständig für die Fremdevaluation der Weiterbildungsgänge. Akkreditierungsinstanz, d.h. Entscheidungsinstanz für Akkreditierung nach PsyG, ist das Eidgenössische Department des Innern (EDI).

Als Agentur, die nach den Teilen 2 und 3 der European Standards and Guidelines (ESG) handelt und die in EQAR registriert ist, publiziert die AAQ ihre Fremdevaluationsberichte als Teil eines Dossiers, das alle relevanten Dokumente der Fremdevaluation zusammenstellt, nachdem das EDI über die Akkreditierung entschieden hat.

Akkreditierungsentscheid des EDI

Am 16.11.2017 verfügte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs *Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie* des Freud-Instituts Zürich (FIZ).

Ablauf der externen Evaluation

30.03.2016	Das FIZ reicht das Gesuch und den Selbstevaluationsbericht ein.
21.04.2016	Das BAG bestätigt aufgrund einer formalen Prüfung, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind.
04.08.2016	Im Auftrag der AAQ leitet die AHPGS die externe Evaluation mit der Eröffnungssitzung ein.
12./13.01.2017	Im Auftrag der AAQ führt die AHPGS mit der Expertenkommission die Vor-Ort-Visite durch.
01.03.2017	Die Expertenkommission erstellt den vorläufigen Expertenbericht.
21.03.2017	Das FIZ nimmt Stellung zum vorläufigen Expertenbericht.
24.03.2017	Die Expertenkommission verabschiedet den Expertenbericht und empfiehlt auf Akkreditierung mit 8 Auflagen.
16.06.2017	Der Schweizerische Akkreditierungsrat in seiner Rolle als Aufsichtsorgan über die AAQ gibt den Fremdevaluationsbericht und den Antrag der AAQ auf Akkreditierung mit 8 Auflagen frei.
07.07.2017	Die AAQ leitet den Akkreditierungsantrag und den Fremdevaluationsbericht an das BAG weiter.



Teil B
Antrag der AAQ





schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Frau
Bettina Marti
Bundesamt für Gesundheit
DB GP / GB / WGB
Psychologieberufegesetz: Akkreditierung
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Bern, den 7. Juli 2017

Antrag auf Akkreditierung

Weiterbildung Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie, Zürich

Sehr geehrte Frau Marti

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 PsyG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan gemäss PsyG Antrag auf Akkreditierung der

**Postgradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie, Freud-Institut
Zürich**

Die AAQ stellt Antrag gestützt auf

- den Antrag der Expertenkommission im Expertenbericht vom 24. März 2017, die Weiterbildung in Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie, Zürich mit acht Auflagen zu akkreditieren;
- die Prüfung des Fremdevaluationsberichtes und des Entwurfs des Antrags der AAQ auf Akkreditierung im für die interne Qualitätssicherung der AAQ zuständigen Ausschuss für Psychologieberufe am 16. Juni 2017;

und in Kenntnis

- der Stellungnahme des Freud-Institut vom 21. März 2017.

Antrag der Expertenkommission

Die Expertenkommission kommt in ihrem Expertenbericht zum Schluss, dass die Postgraduale Weiterbildung des Freud-Instituts Zürich bezüglich der Erfüllung der Vorgaben des Psychologieberufegesetzes in einzelnen Bereichen Defizite aufweist, diese aber mit Auflagen behoben werden können.



Die Expertenkommission attestiert dem Freud-Institut, dass die Weiterbildung bewährte Verfahren der Psychoanalyse in den Weiterbildungsgang überführt. Die Expertenkommission konstatiert das hohe Engagement aller Beteiligten, das Bemühen um inhaltliche Tiefe und Heterogenität. Dabei stellt die Expertenkommission die Kritikfähigkeit der Verantwortlichen sowie eine entwicklungsmotivierte Einstellung in den Vordergrund.

Die Schwächen, welche die Expertenkommission konstatiert, betreffen das Leitbild, die Strukturierung und Systematisierung der Weiterbildung sowie die Transparenz der Weiterbildung ihrer Bestandteile gegenüber Dritten. Zusammenfassend hält sie fest, dass ein Curriculum, das die Weiterbildung als Ganzes abbildet noch nicht vorliegt.

Die Expertenkommission schlägt acht Auflagen vor, die geeignet seien, die bezüglich der Erfüllung der Anforderungen des Psychologieberufegesetzes konstatierten Mängel zu beheben:

Prüfbereich 1: Leitbild und Ziele

Auflage 1:

Das Leitbild ist zu konkretisieren und die Grundprinzipien und die Eigenständigkeit des Weiterbildungsgangs sind im Leitbild deutlicher herauszustellen.

Auflage 2:

Das Curriculum ist zu überarbeiten, ausdifferenzieren und verbindlich darzustellen. Der spiralförmige Aufbau sollte deutlich erkennbar sein. Die Lehrinhalte der einzelnen Seminare sollen ausdifferenziert und alle Bestandteile der Weiterbildung, auch die Teile, die in Kooperation mit anderen Instituten angeboten werden, beschrieben sein.

Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

Auflage 3:

Der Anteil an strukturierten und definierten Einheiten im Weiterbildungsbereich „Wissen und Können“ durch das FIZ ist im Weiterbildungsgang zu erhöhen.

Auflage 4:

Die geforderten 150 Stunden Supervision sind im Reglement für den Weiterbildungsgang transparent auszuweisen.

Auflage 5:

Die im Standard 3.3.c genannten Bestandteile sind explizit im Curriculum zu verankern und es ist deutlich zu machen, ob diese durch das Freud-Institut oder in Kooperation vermittelt werden.

Auflage 6:

Der Prozess des Monitorings und die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Breite der behandelten Störungsbilder, sind konkreter darzulegen.

Prüfbereich 5: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Auflage 7:

Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist als Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln.



Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation

Auflage 8:

Es ist ein Qualitätssicherungssystem zu etablieren und zu definieren, das eine Mischung von quantitativen und qualitativen Elementen entsprechend der Philosophie und Kultur des Instituts vorsieht.

Erwägungen der AAQ

In ihrer Analyse arbeitet die Expertenkommission deutlich heraus, dass die Postgraduale Weiterbildung in Psychoanalyse eine solide wissenschaftliche Basis habe. Die Analyse zeigt weiter, dass die konstatierten Mängel keine grundsätzlichen Aspekte der Weiterbildung betreffen, die Auflagen sind erfüllbar. Neben Formalia sind drei Bereiche zu nennen:

- das Leitbild;
- die festen Bestandteile Weiterbildung;
- das Qualitätssicherungssystem.

Die Analyse und Bewertungen der Expertenkommission sind kohärent und nachvollziehbar. Die formulierten Auflagen sind geeignet die konstatierten Defizite zu beheben.

Antrag auf Akkreditierung

Die AAQ beantragt die Akkreditierung der Postgradualen Weiterbildung in Psychoanalyse des Freud-Instituts Zürich mit acht Auflagen:

Prüfbereich 1: Leitbild und Ziele

Auflage 1:

Das Leitbild ist zu konkretisieren und die Grundprinzipien und die Eigenständigkeit des Weiterbildungsgangs sind im Leitbild deutlicher herauszustellen.

Auflage 2:

Das Curriculum ist zu überarbeiten, ausdifferenzieren und verbindlich darzustellen. Der spiralförmige Aufbau sollte deutlich erkennbar sein. Die Lehrinhalte der einzelnen Seminare sollen ausdifferenziert und alle Bestandteile der Weiterbildung, auch die Teile, die in Kooperation mit anderen Instituten angeboten werden, beschrieben sein.

Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

Auflage 3:

Der Anteil an strukturierten und definierten Einheiten im Weiterbildungsbereich „Wissen und Können“ durch das FIZ ist im Weiterbildungsgang zu erhöhen.

Auflage 4:

Die geforderten 150 Stunden Supervision sind im Reglement für den Weiterbildungsgang transparent auszuweisen.



Auflage 5:

Die im Standard 3.3.c genannten Bestandteile sind explizit im Curriculum zu verankern und es ist deutlich zu machen, ob diese durch das Freud-Institut oder in Kooperation vermittelt werden.

Auflage 6:

Der Prozess des Monitorings und die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Breite der behandelten Störungsbilder, sind konkreter darzulegen.

Prüfbereich 5: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Auflage 7:

Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist als Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln.

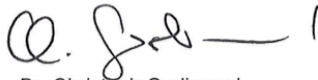
Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation

Auflage 8:

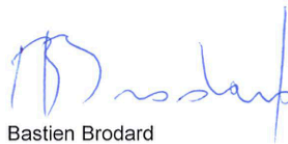
Es ist ein Qualitätssicherungssystem zu etablieren und zu definieren, das eine Mischung von quantitativen und qualitativen Elementen entsprechend der Philosophie und Kultur des Instituts vorsieht.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Grolimund
Direktor



Bastien Brodard
Formatverantwortlicher PsyG

Beilage:

Fremdevaluationsbericht vom 16. Juni März 2017, inkl. Expertenbericht vom 24. März 2017 und Stellungnahme des Freud-Instituts vom 21. März 2017.

z.K. an: verantwortliche Organisation



Teil C

Fremdevaluationsbericht

16.06.2017



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten³. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert⁵; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. grösstenteils erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe



Inhalt

Vorwort	2
1 Das Verfahren	1
1.1 Die Expertenkommission	1
1.2 Der Zeitplan.....	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite	2
2 Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie.....	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht).....	4
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	4
Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele	4
Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung.....	7
Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung	11
Prüfbereich 4 – Weiterzubildende.....	19
Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner	22
Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation	26
3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)	28
3.3 Stärken-/Schwächenprofil der Postgradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie	30
4 Stellungnahme	31
4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation Freud-Institut Zürich	31
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme des Freud-Instituts Zürich	31
5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission.....	31
6 Anhänge.....	32



1 Das Verfahren

Am 30.03.2016 hat die verantwortliche Organisation, das Freud-Institut Zürich, Aus- und Weiterbildungszentrum der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Das Freud-Institut Zürich, Aus- und Weiterbildungszentrum der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse strebt mit dem vorliegenden Ausbildungscurriculum die Anerkennung für den Fachtitel Psychotherapie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 21.04.2016 hat das BAG das Freud-Institut Zürich über die positive formale Prüfung informiert und dem Freud-Institut Zürich mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der Postgradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie fand am 04.08.2016 statt. Die AHPGS stellte in diesem Verfahrensabschnitt eine Longlist zusammen.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer 13 Namen umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten zusammengestellt, welche aufgrund einer Profildiskussion mit dem Freud-Institut Zürich erarbeitet wurde. Diese Longlist wurde durch den schweizerischen Akkreditierungsrat am 16.09.2016 genehmigt. Die Auswahl der Expertin und Experten wurde daraufhin von der AHPGS vorgenommen und dem Freud-Institut Zürich am 27.10.2016 schriftlich kommuniziert.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Herr Prof. Dr. Cord Benecke, Universität Kassel, Institut für Psychologie,
- Frau Dr. Armita Tschitsaz, Klinik Wysshölzli, Herzogenbuchsee,
- Herr Prof. Dr. Hansjörg Znoj, Universität Bern, Institut für Psychologie.

1.2 Der Zeitplan

30.03.2016	Gesuch 27.10.2016 und Abgabe Selbstevaluationsbericht
21.04.2016	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
04.08.2016	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
16.09.2016	Bestätigung Longlist schweizerischer Akkreditierungsrat
12./13.01.2017	Vor-Ort-Visite
01.03.2017	Vorläufiger Expertenbericht
21.03.2017	Stellungnahme Freud-Institut Zürich
24.03.2017	Definitiver Expertenbericht
16.06.2017	Genehmigung durch den schweizerischen Akkreditierungsrat
07.07.2017	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI



1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Das Freud-Institut Zürich setzte zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein, die sich aus sieben Personen zusammensetzte. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertin und die Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren folgende zusätzliche Unterlagen beim FIZ angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen:

- einen Rückmeldebogen, der an die Dozierenden über die Evaluation ihrer Kurse ausgehändigt wird,
- eine aktualisierte Übersicht über die Anforderungen der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) für Weiterzubildende (Anhang Nr. 17),
- Darstellung der Durchführung der Abschlussprüfung (Reglement 18.2.).

Hinsichtlich der aktualisierten Übersicht (Anhang Nr. 17) hält die Expertenkommission fest, dass darin nicht die geforderten Anforderungen nach dem neuen PsyG abgebildet sind. Das Dokument wird nicht in die Analyse mit einbezogen.

Zusätzlich hat das Freud-Institut Zürich das Reglement für den Weiterbildungsgang überarbeitet. Das überarbeitete Dokument wurde der Expertin und den Experten am 11.01.2017 im Vorfeld der Visite zur Verfügung gestellt und im Akkreditierungsverfahren entsprechend berücksichtigt.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 12.01.-13.01.2017 (1,5 Tage) in den Räumlichkeiten des Freud-Instituts in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang des Freud-Instituts vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des Freud-Instituts bestens vorbereitet.

Im Rahmen der Vor-Ort-Visite wurden der Expertin und den Experten folgende weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- ausgewerteter Rückmeldebogen,
- aktuelles Kursprogramm des Freud-Instituts Zürich, Postgraduale Weiterbildung in Psychoanalytischer Psychotherapie 2016/2017.

2 Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie

Das Freud-Institut Zürich, das 1977 entstand, ist das Ausbildungszentrum der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa) in der Region Zürich. Das Institut ist als Verein organisiert und wird von Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytikern getragen, die in Zürich und Umgebung tätig und Mitglieder der SGPsa oder einer anderen Zweiggemeinschaft der International Psychoanalytic Association (IPA) sind. Das Freud-Institut bietet Weiterbildungen für Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie öffentliche Veranstaltungen an. Zudem führt es eine Kontaktstelle für Psychoanalyse.





Die „Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie“ wurde 1998 etabliert und im Jahr 2013 durch die FSP⁶ provisorisch akkreditiert.

Die „Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie“ ist gemäss einem Mitgliederbeschluss vom Jahr 2014 diejenige Weiterbildung, die zur Akkreditierung vorgelegt wird. Die Ausbildung zur Psychoanalytikerin bzw. zum Psychoanalytiker wird weiter am Freud-Institut angeboten, aber nicht im Rahmen eines akkreditierten Weiterbildungsgang.

Die Weiterbildung dauert i.d.R. vier Jahre und ermöglicht innerhalb von drei Jahren auch den Erwerb des Facharzttitels FMH⁷ in Psychiatrie und Psychotherapie. Das vierte Jahr, das für Psychologinnen und Psychologen angeboten wird, dient insbesondere der Vertiefung der Inhalte der ersten drei Jahre und Ergänzung durch Konzepte psychoanalytischer Autoren, die repräsentativ für die zeitgenössische Psychoanalyse bzw. für die psychoanalytische Psychotherapie sind.

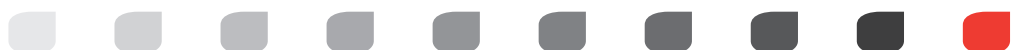
Die Aufnahme in den In den Weiterbildungsgang erfolgt zweimal jährlich Der Einstieg erfolgt als „slow-open“ Eintritt in den jeweils laufenden Kurs. Es treten i.d.R. zwischen vier bis fünf Personen jährlich in die Weiterbildung ein.

Die Zahl der in Weiterbildung befindlichen Weiterzubildenden betrug zum Zeitpunkt des Verfassens des Selbstevaluationsberichts (30.03.2016) 19 Personen. Die Anzahl der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner betrug 31 Personen.

Das Freud-Institut Zürich verfügt über eine unabhängige Beschwerdekommision, die über eine Vernetzungsgruppe mit anderen Weiterbildungsinstituten organisiert ist.

⁶ Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen.

⁷ FMH - Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte.



3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

Standard 1.1 – Leitbild

- a. *Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.*

Das Leitbild des Freud-Instituts Zürich ist im „Reglement zur Postgradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie“ (Version: September 2016) beschrieben. Im Leitbild wird das Freud-Institut als Institution und die Zielsetzung der Institution erläutert:

„Neben seinem Auftrag, Kandidaten und Kandidatinnen der SGPsa⁸ zu Psychoanalytikern bzw. Psychoanalytikerinnen gemäss IPA⁹ Standards auszubilden, bietet das Institut als verantwortliche Organisation auch eine Fort- und Weiterbildung für Ärzte und Ärztinnen bzw. Psychologen und Psychologinnen in psychoanalytischer Psychotherapie an. Ziel dieser postgradualen Weiterbildung ist es, die spezifischen Erfordernisse der psychoanalytischen Psychotherapie als eine Modifikation des psychoanalytischen Verfahrens zu vermitteln und die entsprechenden theoretisch-praktischen Kompetenzen bei den Weiterbildungsteilnehmenden aufzubauen“. Weiter werden die Grundprinzipien des psychoanalytisch-therapeutischen Bildungsprozesses sowie die Qualifikation der Dozierenden im Leitbild dargelegt.

Die Expertin und die Experten diskutieren das Leitbild mit den Verantwortlichen des Instituts. Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation sind nach Einschätzung der Expertenkommission im Leitbild dargelegt. Kritisch diskutiert wird die Formulierung, dass die „psychoanalytische Psychotherapie als eine Modifikation des psychoanalytischen Verfahrens angesehen wird“. Die Expertin und die Experten nehmen im Gespräch zur Kenntnis, dass das Leitbild zu Beginn des Prozesses der ordentlichen Akkreditierung entwickelt wurde und in einem längeren Diskussionsprozess mit den Mitgliedern des Trägervereins entstanden ist. Im Leitbild bildet sich der aktuelle Entwicklungsstand des Weiterbildungsgangs, auch nach Einschätzung des Institutes, nicht mehr kohärent ab. Die Expertin und die Experten bewerten diese Klarstellung als hilfreich. Die Genese des Leitbildes ist deutlicher erkennbar.

Die Expertin und die Experten empfehlen, das Leitbild zu überarbeiten und zu schärfen. Die eigenständige Zielsetzung der Postgradualen Weiterbildung ist dabei deutlicher herauszustellen. Insbesondere sollte die Eigenständigkeit der vermittelten Therapiemethode im Sinne einer psychodynamischen Psychotherapie stärker herausgestellt werden und das psychoanalytische Anwendungsgebiet im institutionellen Rahmen skizziert werden. Die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Tätigkeit im Gesundheitswesen und zur Behandlung von einer Vielzahl von Störungen sollte deutlich geschärft werden.

Zudem könnte die konkrete Wissensvermittlung und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Strömungen innerhalb der Psychoanalyse, mit verschiedenen Therapieansätzen sowie mit Erkenntnissen der Psychotherapieforschung im Leitbild noch stärker herausgestellt werden.

Die Expertenkommission formuliert eine entsprechende Auflage unter Kapitel 3.2, Akkreditierungskriterium b). Das Leitbild ist zu konkretisieren und die Grundprinzipien und die Eigenstän-

⁸ Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse

⁹ International Psychoanalytic Association



digkeit des Weiterbildungsgangs sind im Leitbild deutlicher herauszustellen

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Das Leitbild ist zu konkretisieren und die Grundprinzipien und die Eigenständigkeit des Weiterbildungsgangs sind im Leitbild deutlicher herauszustellen.

- b. Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.*

Auf der Basis des Leitbilds werden folgende vier Schwerpunkte in der Weiterbildung gesetzt: die theoretischen Inhalte, die klinisch-praktischen Inhalte, die Selbsterfahrung und die Supervision. Diese sind nach Einschätzung des Freud-Instituts für ein kompetentes, psychoanalytisch-psychotherapeutisches Arbeiten notwendig.

Durch diese vier Bestandteile der Ausbildung, die parallel erfolgen, wird die Theorie und die Technik der psychoanalytischen Psychotherapie auf „integrale“ Weise erfahren und erlernt, so das Freud-Institut.

In ihrer Analyse verweist die Expertenkommission auf ihre Ausführungen unter Standard 1.1a und die dort aufgeführte Auflage. Das Verständnis von psychoanalytischer Psychotherapie und somit auch von der Schwerpunktsetzung im Weiterbildungsgang sollte im Leitbild geschärft werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Das Leitbild ist zu konkretisieren und die Grundprinzipien und die Eigenständigkeit des Weiterbildungsgangs sind im Leitbild deutlicher herauszustellen.

Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs

- a. Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes¹⁰ auf.*

Die Lernziele des Weiterbildungsgangs sind in dem „Reglement zur Postgradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie“ hinterlegt. Als übergreifendes Ziel der Weiterbildung ist definiert, die „theoretischen und technischen Grundlagen der psychotherapeutisch-psychoanalytischen Arbeit zu vermitteln“.

Die Zielsetzung wird konkretisiert durch die Nennung der Lernziele gemäss PsyG (Punkt 8) und die operationalisierten Lernziele des Weiterbildungsgangs (Punkt 10). Hier werden die Lernziele für die „theoretisch-klinische Ausbildung“ und der „praktisch-klinischen Seminare“ formuliert. Die Lernziele der Selbsterfahrung und der Supervision finden sich implizit in der Beschreibung der Anforderungen zu diesen Weiterbildungsgefässen.

Die Expertin und die Experten erachten die Lernziele für den Weiterbildungsgang als hinreichend ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Weiterbildungsziele des PsyG sind als Lernziele des Weiterbildungsgangs explizit aufgeführt.

Die Expertin und die Experten empfehlen, die Ziele der Selbsterfahrung und Supervision expliziter zu formulieren. Die Weiterbildungsziele könnten zudem vor dem Hintergrund des geschärften Leitbildes an die dort dargestellten Prinzipien und Ziele angepasst werden.

¹⁰ Artikel 5 PsyG



Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildungsziele vor dem Hintergrund des geschärften Leitbildes an die dort dargestellten Prinzipien und Ziele anzupassen. Zudem könnten die Ziele der Selbsterfahrung und Supervision expliziter formuliert werden.

b. Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.

Die „Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie“ gliedert sich in drei Jahre (in welchen auch den Erwerb des Facharztstitels FMH in Psychiatrie und Psychotherapie ermöglicht wird) und ein viertes Jahr, das im Wesentlichen der Vertiefung der erworbenen Inhalte und Kompetenzen dient. Eine eigene Selbsterfahrung und die regelmässig stattfindende Kontrolle der eigenen Behandlungen im Rahmen der Supervision sind weitere Bestandteile der Weiterbildung.

In wöchentlich stattfindenden Abendseminaren (zwei Lektionen à 50 Minuten; ausser in den Schulferien) wird in interaktiver Form sowohl die Theorie als auch deren Anwendung in der konkreten Fallbearbeitung erarbeitet. In den Abendseminaren erfolgt die Auseinandersetzung mit einem Thema über zwei bis vier Wochen bei einer Dozierenden bzw. einem Dozierenden. Die Abendseminare sind i.d.R. durch einen theoretischen Input der Dozierenden mit anschließender Diskussion und Praxisbeispielen strukturiert. Die Praxisbeispiele werden von den Weiterzubildenden oder auch den Dozierenden eingebracht. Parallel erfolgt ein intensives selbstständiges Studium der empfohlenen Fachliteratur, deren Vorbereitung vorausgesetzt wird.

Neben den wöchentlich stattfindenden Abendseminaren werden im Weiterbildungsgang klinische Seminare in Blockform mit 12 Einheiten à 50 Minuten pro Kursjahr angeboten. Die Seminare dienen der individuellen Fallvorstellung. Die Fallvorstellung wird unter klinischen, technischen und theoretischen Gesichtspunkten diskutiert. Die Weiterzubildenden haben zudem die Möglichkeit, an vier weiteren Samstagseminaren teilzunehmen, die von externen Dozierenden angeboten werden.

Die theoretischen Lerninhalte im Weiterbildungsgang werden innerhalb von vier Jahren vermittelt, wobei den unterschiedlichen Jahren spezifische Themen zugeordnet sind (Jahreskurse A bis D). Die im Selbstevaluationsbericht dargelegte Struktur und Zuordnung der Themen zu den einzelnen Kursjahren erscheint der Expertenkommission jedoch verbesserungswürdig. Ein kohärenter, zusammenhängender Aufbau ist nach Einschätzung der Expertin und der Experten bislang wenig erkennbar. Im Gespräch mit der für das Curriculum verantwortlichen Psychotherapiekommission (PTK) wird deutlich, dass ein Überarbeitungsbedarf auch seitens des Instituts bereits erkannt wurde. Die curriculare Struktur des Weiterbildungsgangs soll verbessert werden und das Curriculum spiralförmig aufgebaut werden. In jedem Jahr sollen Inhalte aus den Bereichen „Störungslehre“, „Theoretiker“, „behandlungstheoretische Grundkonzepte“ und „historische Texte“ behandelt werden. Zudem sollen psychodynamische Manuale stärker in das Curriculum integriert werden. Diese Ausführungen nehmen die Expertin und die Experten positiv zu Kenntnis. Die vorgesehenen Überarbeitungen treffen im Kern die wesentlichen Kritikpunkte der Expertenkommission am bisherigen Curriculum (weitere Ausführungen zu diesem Punkt vgl. Standard 3.1.f., Auflage 2).

Die Expertin und die Experten vertreten abschliessend die Auffassung, dass nach Überarbeitung des Curriculums die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet sind. Die Expertenkommission empfiehlt an geeigneter Stelle (z.B. im Curriculum oder im Reglement im Weiterbildungsgang) die Lehr- und Lernformen zu explizieren, damit die Didaktik und die Umsetzung von Theorie in therapeutisches Handeln transparenter werden.



Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt an geeigneter Stelle (z.B. im Curriculum oder im Reglement für den Weiterbildungsgang) die Lehr- und Lernformen zu explizieren, damit die Didaktik und die Umsetzung von Theorie in therapeutisches Handeln transparenter werden.

Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten

- a. *Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz¹¹ geregelt und veröffentlicht.*

Für die Zulassung zum Weiterbildungsgang ist ein Hochschulabschluss (Lizentiat oder Masterabschluss (MSc, MA) bzw. Diplom in Deutschland) mit Psychologie als Hauptfach erforderlich. Zudem ist der Nachweis über hinreichende Lehrveranstaltungen in Psychopathologie bzw. ein Nebenfachabschluss in Psychopathologie oder bestätigte Lehrveranstaltungen im vergleichbaren Umfang (acht Semesterwochenstunden während mindestens zwei Semestern, in Form von Veranstaltungen der Klinischen Psychologie mit Störungsbezug (z.B. Klassifikation, Ätiologie) oder psychopathologisch-orientierte Veranstaltungen) zu erbringen.

Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Schwerpunkt ausserhalb der klinischen Psychologie sollten die Veranstaltungen zu störungsspezifischem Wissen belegt haben. Es werden mindestens 12 ECTS verlangt. Eine Einreichung der entsprechenden Testate ist notwendig. Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche Psychopathologie nicht nachweisen können, sollten vor Beginn der Weiterbildung ein Zusatzcurriculum (z.B. CAS) erwerben.

Die schriftliche Anmeldung erfolgt mit Curriculum Vitae und Begründung der Motivation. Die Eignung für den Weiterbildungsgang wird in einem Aufnahme- bzw. Eignungsgespräch von einem Mitglied der PTK überprüft. Über die definitive Zulassung zur Weiterbildung entscheidet die Gesamtkommission. Die Möglichkeit, mit Patientinnen und Patienten psychoanalytisch-psychotherapeutisch zu arbeiten, sollte bei Beginn der Weiterbildung vorhanden sein.

Die Dauer der Weiterbildung umfasst mindestens vier Jahre und wird in der Regel berufsbeleitend absolviert.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz geregelt und im Reglement für den Weiterbildungsgang veröffentlicht sind.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.*

Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten sind im Reglement für den Weiterbildungsgang ausgewiesen. Sie belaufen sich in der Summe auf CHF 57.000 bzw. für Kaderangehörige auf CHF 58.500. In der Kostenübersicht sind die Teilkosten differenziert ausgewiesen.

Die Expertin und die Experten bewerten den Standard als erfüllt. Mit Blick auf die formulierten Empfehlungen im Reglement zum Umfang der Selbsterfahrung wird ein höherer Anteil an

¹¹ Artikel 6 und 7 PsyG



empfohlenen Selbsterfahrungsstunden erkennbar. Die Expertenkommission empfiehlt, bei der Ausweisung der Kosten explizit zu erwähnen, dass sich die Kosten für Selbsterfahrung individuell erhöhen können und die genannten 150 Stunden das Minimum darstellen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt, in der Kostenübersicht explizit zu erwähnen, dass sich die Kosten für Selbsterfahrung individuell erhöhen können.

Standard 2.2 – Organisation

- a. *Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.*

Das Freud-Instituts Zürich (FIZ) ist als Verein organisiert und unterliegt den vorgelegten Statuten des Vereins und den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein setzt sich aus Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern, emeritierten Mitgliedern sowie Kandidatinnen und Kandidaten der SGPSa zusammen. Im Weiteren können in der Region Zürich tätige Mitglieder anderer, der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPA) angehörenden psychoanalytischen Gesellschaften, Mitglieder des FIZ werden. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FIZ. Der Vorstand des Vereins ist das Leitungsorgan des Instituts und setzt sich aus einem Präsidenten, einem Aktuar und einem Beisitzer zusammen. Das Organigramm und die Statuten des FIZ sind auf der Homepage des Instituts veröffentlicht.

Die Psychotherapiekurskommission (PTK), die für die Dauer von drei Jahren gewählt wird, besteht mindestens zur Hälfte aus SGPSa- bzw. IPA-Mitgliedern. Eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutinnen und Ärztinnen sollen ausgewogen vertreten sein. Die Kommission organisiert jährlich die postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie gemeinsam mit dem Vorstand und legt der Mitgliederversammlung das Studienprogramm für das kommende Jahr zur Genehmigung vor. Der PTK obliegt die operative Verantwortung und Führung des Weiterbildungsgangs.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs festgelegt sind. Diese sind für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.

Mit Blick auf die Vereinsstruktur und die perspektivische Weiterentwicklung des Vereins regt die Expertenkommission an, zukünftig auch Absolvierenden des Weiterbildungsgangs die Möglichkeit zu geben, Mitglied des Vereins zu werden. Damit verbindet die Expertenkommission die Chance, qualifizierte Absolvierende zukünftig in den Verein zu integrieren. Bei einem Abschluss der Absolvierenden des Weiterbildungsgangs von der Möglichkeit Mitglied des Vereins zu werden, schätzt die Expertenkommission die Wahrscheinlichkeit als hoch ein, dass die Absolvierenden sich mittelfristig eigenständige Organisationsformen aufbauen, die dann keine Verbindung mehr zum Freud Institut haben werden. Dadurch ginge die Generativität des Weiterbildungsgangs verloren.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner¹² innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen*

¹² Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten



*getrennt*¹³.

Die Trennung der Funktionsbereiche der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist am FIZ festgelegt. Selbsterfahrung und Supervision können nicht gleichzeitig bei der gleichen Person absolviert werden (vgl. Reglement für den Weiterbildungsgang). Es wird ebenfalls darauf geachtet, dass diejenigen Weiterbildungsteilnehmenden von den Seminaren befreit sind, die die eigene Selbsterfahrungstherapeutin bzw. der eigene Selbsterfahrungstherapeut hält.

Aufgrund der Analyse des Selbstevaluationsberichtes und der geführten Gespräche kommt die Expertenkommission zu der Einschätzung, dass die verschiedenen Rollen und Funktionen innerhalb des Weiterbildungsgangs definiert und angemessen getrennt sind. Die Expertin und die Experten konnten den Eindruck gewinnen, dass die Rollentrennung gut funktioniert.

In der Weiterbildung wird ein Prüfungssystem etabliert, das in dieser Form bislang nicht am FIZ praktiziert wurde (vgl. Standard 4.1). Die Expertin und die Experten empfehlen dem Institut deshalb auf die Trennung der Rollen und Aufgabenbereiche ein besonderes Augenmerk zu lenken. So sollte darauf geachtet werden, dass die Prüferin bzw. der Prüfer eines Weiterzubildenden keine Selbsterfahrung durchführt bzw. durchgeführt hat.

Der Standard ist erfüllt

Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt zukünftig darauf zu achten, dass die Prüferin bzw. der Prüfer eines Weiterzubildenden keine Selbsterfahrung durchführt bzw. durchgeführt hat.

Standard 2.3 – Ausstattung

- a. *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Der Verein „Freud-Institut“ als Träger des Weiterbildungsgangs finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, die Beiträge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten, der Hörerinnen und Hörer sowie durch Einnahmen durch Veranstaltungen (Seminare, Tagungen etc.). Sie machen rund 75% des jährlichen Finanzbedarfs des Vereins aus. Hinzu kommen die Erträge aus einem Fonds, die für Outreachveranstaltungen verwendet werden dürfen; d.h. für die Kontaktstelle des Instituts und für Vorträge und öffentliche Tagungen. Sie machen rund 25% des jährlichen Finanzbedarfs aus. Die angebotene Weiterbildung ist als Baustein des Vereins im Rahmen dieser Finanzierung selbsttragend organisiert.

Mit Ausnahme der Sekretariatsarbeiten und der Lehrtätigkeit werden alle Aufgaben und Funktionen im FIZ ehrenamtlich wahrgenommen (z.B. Arbeit im Vorstand, PTK). Dabei ist ein grosses Engagement der beteiligten Personen erkennbar, welches seitens der Expertenkommission positiv gewürdigt wird.

Der Verein „Freud-Institut“ hat 32 Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa), die als Dozierende für die postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie einbezogen werden. Davon sind neun Ausbildungsanalytikerinnen bzw. Ausbildungsanalytiker, elf ordentliche Mitglieder und neun assoziierte Mitglieder, weitere drei sind Mitglieder der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV). 17 Mitglieder sind Ärztinnen bzw. Ärzte und 15 sind Psychologinnen bzw. Psychologen (Stand 2015/16). Dazu kommen Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die ebenfalls Mitglieder des Instituts werden können.

¹³ So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.



Das FIZ verfügt gemäss Selbstevaluationsbericht über einen grossen Pool an Dozierenden für die Durchführung der postgradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie. Für Veranstaltungen, für die das FIZ nicht die notwendigen personellen Ressourcen hat, z.B. für rechtliche Aspekte des Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen, für Psychotherapieforschung und Seminare in Altersforschung bzw. Geriatrie werden externe Dozierende beigezogen. Für einige der genannten Bestandteile liegt eine Kooperation mit anderen Ausbildungsinstituten vor, die Inhalte kooperativ anzubieten (vgl. Standard 3.3.c).

Für die administrativen Aufgaben sind eine Sekretärin (40 %) sowie eine Bibliothekarin in geringfügigen Beschäftigungsumfang angestellt. Die Buchführung wird auf Honorarbasis durchgeführt. Die Expertin und die Experten gewannen den Eindruck, dass die administrativen Abläufe am FIZ gut organisiert sind und die Administration mit Hilfe eines passenden EDV-Programms reibungslos funktioniert.

Das FIZ verfügt über eigene Räumlichkeiten in Zürich, die seitens der Expertenkommission als adäquat für die Durchführung des Weiterbildungsgangs angesehen werden. Es handelt sich um einen grossen Raum mit Platz für rund 40 Zuhörerinnen und Zuhörer (100qm), sowie einen kleineren Unterrichtsraum für rund zehn Personen (12qm). Beide Räume sind hell und verfügen über leichtes und bewegliches Mobiliar sowie moderne Technik. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Lern- und Arbeitsformen ist möglich. Das FIZ verfügt über eine eigene Bibliothek, die von den Weiterzubildenden zum Literaturstudium vor Ort oder zur Ausleihe genutzt werden kann.

Die Expertenkommission bewertet die finanzielle, personelle und technische Ausstattung des FIZ als adäquat, um die Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen durchzuführen. Insbesondere der punktuelle Einbezug von externen Expertinnen und Experten zu Spezialthemen bewerten die Expertin und die Experten positiv und ist perspektivisch ggf. noch auszubauen (vgl. Standard 3.2).

Die Expertin und die Experten unterstützen zudem die in den Gesprächen genannte Perspektive, den Stellenumfang für die Bibliotheksmitarbeiterin zu erhöhen und hier die Qualitätssicherung mit zu verorten.

Der Standard ist erfüllt.

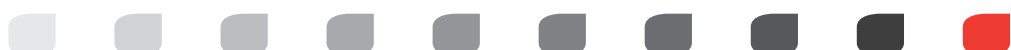
b. Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.¹⁴

Die technische Grundausstattung des grossen Seminarraums besteht aus einem Overhead-Beamer (auf Wunsch mit Laptop), Flipcharts, Hellraumprojektor, Glasfaseranschluss, WLAN (gratis), Veranstaltungssupport und CD-Player.

Im Hauptraum ist die Bibliothek des FIZ integriert, die aus ca. 3.300 Büchern und 18 Zeitschriften im Abonnement besteht. Die Betreuung erfolgt durch eine wissenschaftliche Bibliothekarin. Der Bestand wird regelmässig erweitert.

Die technische Infrastruktur des FIZ bewertet die Expertenkommission als angemessen bezogen auf die derzeitige Durchführung des Weiterbildungsgangs. Sollte perspektivisch, wie vorgesehen, die Analyse von Patientengesprächen auf der Basis von Videomaterial vermehrt zum Einsatz kommen, müsste die technische Ausstattung entsprechend vorgehalten werden.

¹⁴ z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen



Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung

Standard 3.1 – Grundsätze

- a. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.*

Die Weiterbildung vermittelt gemäss Selbstevaluationsbericht psychoanalytische Modelle psychischen Erlebens, Verhaltens sowie der Ätiologie psychischer Störungen und der Theorie und Empirie psychotherapeutischer Veränderungsprozesse sowie der Kultur- und Gesellschaftstheorie. Der Weiterbildungsgang vermittelt umfassendes Wissen und Können in Bezug auf Nosologie, Theorie, Technik und Behandlungsphasen. Das Weiterbildungsprogramm berücksichtigt gemäss dem Bericht die wesentlichen psychiatrischen Diagnosen, thematisiert die Handhabung der Indikation, des Behandlungsbeginns und der Beendigung der Therapie sowohl bei Kurzinterventionen als auch bei langfristiger psychotherapeutischer Arbeit. Die Behandlungsphasen (Erstgespräch, Eingangsphase, mittlere Phase, Beendigungsphase) werden bei Kurz- als auch Langzeittherapien diskutiert. Die Weiterbildung vermittelt auch eine Übersicht über die wesentlichen evidenzbasierten psychotherapeutischen Verfahren im Hinblick auf die zu stellende Differenzialindikation. Sie gibt ebenso eine Übersicht zur psychoanalytisch orientierten und vergleichenden Therapieforschung.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die psychoanalytische Psychotherapie wissenschaftlich begründet und empirisch gesichert ist und bei der Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist. Insbesondere für die modifizierte psychoanalytische oder psychodynamisch ausgerichtete Psychotherapien (sitzend, niederfrequent, fokussiert) sind ausreichende Wirksamkeitsnachweise erbracht worden.

Die Expertenkommission konnte sich in den Gesprächen überzeugen, dass diese Ausrichtung im Weiterbildungsgang verfolgt wird und die im Bericht des FIZ genannten Inhalte Bestandteile der Weiterbildung darstellen.

Die Konkretisierung der Grundsätze für das theoretisch-klinische Wissen und Können und die Sichtbarkeit der konkreten Ausgestaltung der Weiterbildung ist nach Einschätzung der Expertin und der Experten jedoch verbesserungswürdig. Wie bereits unter Standard 1.2. analysiert, befindet sich das Curriculum in einem Überarbeitungsprozess, der seitens der Expertenkommission positiv unterstützt wird. Die den einzelnen Jahren zugeordneten Themen sollen neu strukturiert werden und ein spiralförmiger Aufbau erreicht werden. Das Curriculum ist nach Einschätzung der Expertin und der Experten zu überarbeiten, ausdifferenzieren und verbindlich darzustellen. Der spiralförmige Aufbau sollte deutlich erkennbar sein. Die Lehrinhalte der einzelnen Seminare sollten ausdifferenziert und alle Bestandteile der Weiterbildung, auch die in Kooperation mit anderen Instituten angebotenen, beschrieben werden. Die Expertenkommission spricht hierzu eine Auflage aus, die unter dem Kapitel 3.2., Akkreditierungskriterium b) dargelegt ist.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Das Curriculum ist zu überarbeiten, ausdifferenzieren und verbindlich darzustellen. Der spiralförmige Aufbau sollte deutlich erkennbar sein. Die Lehrinhalte der einzelnen Seminare sollen ausdifferenziert und alle Bestandteile der Weiterbildung, auch die in Kooperation mit anderen Instituten angebotenen, beschrieben sein.



b. Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.

Für die Sicherstellung der Aktualität der Weiterbildungsinhalte ist primär die Psychotherapiekommission (PTK) verantwortlich. Die PTK ist gemeinsam mit dem Vorstand und dem Sekretariat für die Programmgestaltung verantwortlich, wobei die beiden Leitungsorgane die aktuelle Gesetzgebung auf kantonaler und gesamtschweizerischer Ebene berücksichtigen. Für die Kursjahre stellt die PTK die Weiterbildungsinhalte gemäss den Vorgaben des PTK-Reglements zusammen, wählt die Dozierenden aus und lädt einmal pro Halbjahr die Weiterbilderinnen und Weiterbildner sowie Weiterzubildenden zur Evaluation des Kurses ein.

Theoretische Weiterentwicklungen fliessen in die Inhalte der Weiterbildung ein und aktuelle Psychotherapiestudien werden gemäss den Gesprächen vor Ort laufend in die Kurse miteinbezogen, vorgestellt und diskutiert. Die Weiterbilderinnen und Weiterbildner halten zudem ihre Inhalte auf dem aktuellen Erkenntnisstand und bleiben durch Kongressbesuche, Fortbildung, Fachliteratur, Kontakt mit anderen Institutionen, Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Mitarbeit in Forschungsprojekte auf dem neusten wissenschaftlichen Stand. Einige der Weiterbilderinnen und Weiterbildner des Instituts arbeitet zudem an einer Universität, einer Klinik bzw. an anderen Weiterbildungseinrichtungen und sind im aktuellen Forschungsdiskurs engagiert.

Die Expertenkommission betrachtet unter Berücksichtigung der in Standard 3.1 formulierten Auflage den Standard abschliessend als erfüllt. Sie bestärkt die PTK in ihrer Rolle, die Aktualität der Inhalte der Weiterbildung zu verantworten und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet zu gewährleisten. Um dies in die Zukunft hinein zu sichern, ist nach Ansicht der Expertenkommission die enge wissenschaftliche Anbindung des Instituts durch forschende Dozierende unbedingt aufrecht zu erhalten. Zudem sollte in der Beschreibung des Curriculums und der Inhalte der Weiterbildung die Auseinandersetzung mit Psychotherapieforschung zukünftig deutlich herausgestellt werden (beispielsweise, welche Behandlungsformen können bei welchen Störungsbildern als evidenzbasiert gelten, welche Strömungen der Psychotherapieforschung sollen vermittelt werden).

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt in der Beschreibung des Curriculums und der Inhalte der Weiterbildung die Auseinandersetzung mit Psychotherapieforschung zukünftig deutlich herauszustellen.

Standard 3.2 – Weiterbildungsteile

a. Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.

Die „Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie“ erstreckt sich über vier Jahre und wird berufsbegleitend angeboten. Die Weiterbildung umfasst die Bestandteile „Wissen und Können“, „eigene psychotherapeutische Tätigkeit“, „Supervision“, „Selbsterfahrung“ und „klinische Praxis“. Die Bestandteile der Weiterbildung sind im Reglement für den Weiterbildungsgang festgelegt.

Der Standard ist erfüllt.



b. Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet¹⁵:

- *Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten*
- *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.*
- *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs*
- *Klinische Praxis¹⁶: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung¹⁷.*

Die einzelnen Weiterbildungsteile der „Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie“ sind wie folgt gewichtet (Zeitangabe in Lektionen à 50 Minuten) und im Reglement für den Weiterbildungsgang definiert:

Der Weiterbildungsteil „Wissen und Können“ wird mit 350 Einheiten (inkl. generische Kurse, die in Kooperation mit anderen Ausbildungsinstituten angeboten werden) angegeben. Weitere mindestens 150 Einheiten können im Rahmen von Seminaren, die das Freud-Institut anbietet, aber auch durch den Besuch von Seminaren und Veranstaltungen weiterer psychoanalytischer bzw. psychodynamisch orientierter nationaler und internationaler Weiterbildungsinstitutionen erworben werden. Der Besuch der Seminare wird testiert und vom Freud-Institut überprüft und abschliessend anerkannt.

Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit umfasst mindestens 500 Einheiten und wird durch mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende supervidierte Fälle dokumentiert.

Die Supervision umfasst mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting.

Die Selbsterfahrung umfasst mindestens 150 Einheiten im Einzelsetting. Die Selbsterfahrung wird mit einer empfohlenen Frequenz von mindestens zwei Stunden pro Woche à 50 Minuten durchgeführt. Davon müssen mindestens 150 Stunden in diesem Setting nachgewiesen werden.

Die klinische Praxis umfasst mindestens zwei Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung. Bereits beim Eintritt in den Weiterbildungsgang sollte die klinische Praxis in einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Einrichtung in die Wege geleitet sein. Das Vorhandensein einer klinischen Praxis wird bereits beim Ausbildungsgespräch zur Aufnahme in die Weiterbildung geprüft.

Die Expertenkommission kommt in ihrer Analyse der Gewichtung der Weiterbildungsbestandteile zu folgenden Einschätzungen:

Der Weiterbildungsteil „Wissen und Können“ wird mit definierten 350 Einheiten und 150 Einheiten frei zu wählenden Einheiten als unausgewogen gewichtet angesehen. Die 350 definier-

¹⁵ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

¹⁶ vgl. auch 3.7.a.

¹⁷ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.



ten Einheiten erscheinen der Expertenkommission zu wenig, um eine strukturierte Qualifizierung im Bereich „Wissen und Können“ zu gewährleisten und die genannten Weiterbildungsziele zu erreichen.

Die Expertenkommission erachtet es als notwendig, den Anteil der strukturierten Einheiten im Weiterbildungsengang zu erhöhen. Sie empfiehlt, fokussierte ganztägige Vertiefungsseminare anzubieten, z.B. zu den wichtigsten epidemiologischen Störungen. Für die Durchführung sind bei nicht vorhandenen personellen Ressourcen externe, ausgewiesene Experten einzuladen. Das Angebot könnte nach Einschätzung der Expertenkommission jährlich stattfinden und würde sich gut in die Jahreskursstruktur des FIZ einfügen. Die Expertenkommission spricht hierzu eine Auflage aus, die in Kapitel 3.2. unter dem Akkreditierungskriterium b) dargelegt ist: Der Anteil an strukturierten und definierten Einheiten im Weiterbildungsbereich „Wissen und Können“ durch das FIZ ist im Weiterbildungsengang zu erhöhen.

Die Expertenkommission stellt weiter fest, dass die verlangten mindestens 150 Einheiten Supervision bislang lediglich aus der Kostenaufstellung im Reglement für den Weiterbildungsengang ersichtlich sind. Die Ausweisung der geforderten Einheiten bei der Beschreibung des Weiterbildungsbestandteiles „Supervision“ im Reglement ist im Sinne der Transparenz gegenüber den Weiterzubildenden zu ergänzen. Die Expertenkommission spricht hierzu eine Auflage aus, die in Kapitel 3.2. unter dem Akkreditierungskriterium b) dargelegt ist: Die geforderten 150 Stunden Supervision sind im Reglement für den Weiterbildungsengang transparent auszuweisen.

Die Selbsterfahrung wird mit einem Minimum von 150 Stunden im Einzelsetting angegeben. Die Expertenkommission konnte sich in den Gesprächen überzeugen, dass kein „impliziter“ Druck am FIZ besteht, die empfohlene Anzahl an Selbsterfahrung (ca. 320 Stunden) zu absolvieren. Das Absolvieren der gesetzlich geforderten Minimalanforderung wird durch das FIZ akzeptiert. Diese Feststellung erachten die Expertin und die Experten als wesentlich. Im Zusammenhang mit der geforderten Minimalanforderung kann die Expertenkommission nachvollziehen, dass das Minimum von 150 Stunden Selbsterfahrung im Einzelsetting erfolgen soll.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 3: Der Anteil an strukturierten und definierten Einheiten im Weiterbildungsbereich „Wissen und Können“ durch das FIZ ist im Weiterbildungsengang zu erhöhen.

Auflage 4: Die geforderten 150 Stunden Supervision sind im Reglement für den Weiterbildungsengang transparent auszuweisen.

Standard 3.3 – Wissen und Können

- a. *Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.*

Die „Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie“ vermittelt das psychodynamische Modell subjektiven Erlebens und Verhaltens des Menschen, mit besonderem Interesse an den unbewussten Anteilen. Die psychoanalytische Psychotherapie basiert auf einem differenzierten, empirisch überprüften Modell der Persönlichkeitsstruktur und einem Ätiologiemodell psychischer Störungen. Das Modell betont dabei den Beziehungsaspekt therapeutischer Interaktionen und vermittelt ein differenziertes Verständnis des dynamischen Prozesses psychischer Veränderungen durch Beziehungserfahrungen.

Im Weiterbildungsengang wird nach Einschätzung der Expertin und der Experten ein Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen



gen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses vermittelt, welches theoretisch und empirisch fundiert ist.

Die Expertenkommission hat bereits an anderer Stelle analysiert, dass das theoretische psychodynamische Modell im Weiterbildungsgang noch besser umgesetzt werden kann (Konkretisierung im Leitbild, spiralförmiger Aufbau des Curriculums, explizite Seminare zu Störungen vgl. Standard 1.1. und 3.1. Auflagen 1 und 2).

Die Expertenkommission empfiehlt weiterhin, die konkreten Techniken im Weiterbildungsgang stärker ausdifferenzieren und mehr Inhalte mit Praxisrelevanz vorzusehen.

Der Standard ist erfüllt.

b. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- *Klärung des therapeutischen Auftrags*
- *Indikation und Therapieplanung*
- *Diagnostik und diagnostische Verfahren*
- *Exploration, therapeutisches Interview*
- *Behandlungsstrategien und -techniken*
- *Beziehungsgestaltung*
- *Evaluation des Therapieverlaufs*

Das FIZ legt im Selbstevaluationsbericht dar, dass aufgrund der formulierten Ziele der Weiterbildung das geforderte Anwendungswissen vermittelt wird. Die Expertenkommission folgt grundsätzlich der Analyse des FIZ, dass Anwendungswissen zu den genannten Bereichen Bestandteil der Weiterbildung ist. Das Anwendungswissen wird jedoch nur implizit in den Zielsetzungen aufgenommen und sollte nach Einschätzung der Expertenkommission in der Auseinandersetzung klarer zum Ausdruck kommen. Die Expertenkommission verweist in diesem Zusammenhang auf die bereits formulierte Auflage unter dem Standard 3.1, das Curriculum auszuformulieren und somit die konkreten Inhalte der Weiterbildung deutlicher darzustellen. Die entsprechende Auflage ist in Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b) aufgeführt (Aufgabe 2).

Der Standard ist erfüllt.

c. Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:

- *Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden*
- *Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden*
- *Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis*
- *Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen*
- *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung*
- *Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten*
- *Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie*



- *Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen*

Das FIZ argumentiert im Selbstevaluationsbericht, dass aufgrund der formulierten Ziele der Weiterbildung die genannten Bestandteile Teil des Curriculums darstellen. Die Expertin und die Experten folgen grundsätzlich der Analyse des FIZ, dass Themen des Standards Bestandteil der Weiterbildung sind. Die weiteren Bestandteile werden jedoch nur implizit in den Zielsetzungen aufgenommen. Unklar bleibt für die Expertin und die Experten somit, ob alle im Standard geforderten Bestandteile in das Curriculum integriert sind.

Im Selbstevaluationsbericht wird dargelegt, dass Themen der im Standard geforderten festen Bestandteile in Kooperation mit anderen psychoanalytisch ausgerichteten Weiterbildungsinstituten angeboten werden. Zu diesem Zweck wurde ein Kooperationsabkommen geschlossen, welches den Unterlagen beiliegt. Die Expertenkommission hält fest, dass die Kosten für die Seminare, die in Kooperation angeboten werden, in den ausgewiesenen Weiterbildungskosten bereits enthalten sind. Grundsätzlich ist die Kooperation mit anderen Weiterbildungsinstituten aus Sicht der Expertenkommission zu begrüßen. Insbesondere der Austausch mit Weiterzubildenden anderer Weiterbildungsinstitute wird dabei als gewinnbringend eingeschätzt. Im Rahmen des Qualitätsmanagements sollten jedoch Massnahmen getroffen werden, dass diese Weiterbildungsteile ebenfalls durch die Teilnehmenden evaluiert werden.

Mit Blick auf das vorliegende Curriculum stellt die Expertenkommission fest, dass die Ausweisung der gesetzlich geforderten festen Bestandteile, die in Kooperation angeboten werden, im Curriculum des Weiterbildungsgangs noch nicht enthalten sind. Zudem bleibt für die Expertin und die Experten unklar, welche der geforderten Bestandteile in Kooperation angeboten und welche nicht. Der Bericht trifft hierzu an unterschiedlichen Stellen unterschiedliche Aussagen.

Die Expertenkommission formuliert entsprechend die Auflage, die im Standard genannten Bestandteile explizit im Curriculum zu verankern. Die Auflage ist in Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b) aufgeführt: Die im Standard 3.3.c genannten Bestandteile sind explizit im Curriculum zu verankern und es ist deutlich zu machen, ob diese durch das Freud-Institut oder in Kooperation vermittelt werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 5: Die im Standard 3.3.c genannten Bestandteile sind explizit im Curriculum zu verankern und es ist deutlich zu machen, ob diese durch das Freud-Institut oder in Kooperation vermittelt werden.

Standard 3.4 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.*

Die Vorgaben für die eigene psychotherapeutische Tätigkeit sind im Reglement für die Postgraduale Weiterbildung hinterlegt. „Sie umfasst mindestens 500 Einheiten psychotherapeutischen Arbeitens mit Patientinnen und Patienten. Die Teilnehmenden supervidieren und dokumentieren zur Erlangung des eidgenössisch anerkannten Fachtitels in Psychotherapie mindestens zehn nieder- oder hochfrequente behandelte oder in Behandlung stehende Fälle“.

Die Fallberichte sind bei der Psychotherapiekommission einzureichen. Die therapeutische Tätigkeit kann gemäss dem oben zitierten Reglement im Rahmen einer institutionellen Anstel-



lung oder in privater Praxistätigkeit erfolgen.

Der Stand der Quantität und Qualität der klinischen Arbeit im Rahmen des zweijährigen klinischen Praktikums, deren Supervision sowie die Prüfung der Voraussetzungen der anstellenden Institution wird gemäss Selbstevaluationsbericht im Rahmen des Zulassungsgesprächs und den Evaluationsgesprächen während der Weiterbildung überprüft und diskutiert. Bei den Evaluationsgesprächen handelt es sich um eine Standortbestimmung, der die Anforderungen des BAG zugrunde gelegt werden.

Die klinische Praxis der Weiterzubildenden im Rahmen ihrer institutionellen Arbeit wird durch Supervision begleitet und in den Seminaren und im klinisch-praktischen Curriculum diskutiert (Indikationsgespräche, Diagnose und Indikationsstellung, Stundenprotokolle etc).

Die Expertin und die Experten stellen fest, dass eine eigene psychotherapeutische Tätigkeit Bestandteil der Weiterbildung ist. Das FIZ überprüft im Rahmen der Zulassung oder in den stattfindenden Standortgesprächen den Stand der klinischen Tätigkeit und die Einhaltung der Standards des BAG. Die Expertenkommission erachtet die skizzierten Massnahmen als zielführend. Dennoch ist sie der Auffassung, dass das Konzept des Monitorings und die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Behandlung von Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern, weiter zu standardisieren sind.

Die Expertenkommission spricht sich für die Formulierung einer Auflage aus, die in Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b) aufgeführt ist: Der Prozess des Monitorings und die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Breite der behandelten Störungsbilder, sind konkreter darzulegen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 6: Der Prozess des Monitorings und die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Breite der behandelten Störungsbilder, sind konkreter darzulegen.

Standard 3.5 – Supervision

- a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.*

Die Anforderungen an die Supervision im Rahmen der Postgradualen Weiterbildung sind im Reglement für den Weiterbildungsgang festgehalten.

In der Regel wird ein Fall von der Indikationsstellung bis zum Abschluss der Therapie supervidiert. Die Supervision hat nach Aussage des FIZ im Selbstevaluationsbericht eine „triangulierende Funktion“, d.h. es findet ein Monitoring des therapeutischen Prozesses durch eine erfahrene, aussenstehende Kollegin bzw. einen erfahrenen, aussenstehenden Kollegen statt.

Die Weiterbildungsteilnehmenden wählen ihre Supervisorin bzw. ihren Supervisor selbst. Es gibt eine Liste von anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren des FIZ. Die Qualifikation anderer in Frage kommender Supervisorinnen bzw. Supervisoren wird von der PTK überprüft. Die stattgefundenen Supervisionen müssen am Ende der Weiterbildung nachgewiesen werden. Dafür werden Dauer, Stundenfrequenz und Gesamtstundenzahl der Supervision durch die Supervisorin bzw. den Supervisor bestätigt. Das Freud-Institut anerkennt die Gruppensupervision im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des BAG.



Die Expertenkommission betrachtet den Standard als erfüllt. Da die Weiterzubildenden in diesem Weiterbildungsgang, anders als ggf. die Kandidatinnen und Kandidaten der Weiterbildung in Psychoanalyse, primär im institutionellen Umfeld tätig sind, wird empfohlen, auf eine hinreichende institutionelle Praxiserfahrung bei den Supervisorinnen und Supervisoren zu achten.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt auf eine hinreichende institutionelle Praxiserfahrung bei den Supervisorinnen und Supervisoren zu achten.

Standard 3.6 – Selbsterfahrung

- a. *Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

Die Ziele und Bedingungen der Selbsterfahrung sind im Reglement für den Weiterbildungsgang hinterlegt. Die psychoanalytische Selbsterfahrung ist dabei zentraler Bestandteil der Weiterbildung. Sie vermittelt nach Aussage des FIZ die erforderliche eigene Erfahrung der psychoanalytisch-psychotherapeutischen Methode, fördert die Persönlichkeitsentwicklung und ermöglicht die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens.

Die Kursteilnehmenden sind für die Organisation ihrer Selbsterfahrung selbst verantwortlich. Es gibt eine Liste von anerkannten Selbsterfahrungstherapeutinnen und Selbsterfahrungstherapeuten des FIZ. Die Qualifikation anderer in Frage kommender Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten wird im Vorfeld von der PTK überprüft. Die stattgefundenen Selbsterfahrungsstunden müssen am Ende der Weiterbildung nachgewiesen werden. Dafür werden Dauer, Stundenfrequenz und Gesamtstundenzahl der Selbsterfahrung von der Therapeutin bzw. vom Therapeuten bestätigt.

Die Selbsterfahrung wird mit einer empfohlenen Frequenz von mindestens zwei Stunden pro Woche à 50 Minuten durchgeführt. Es müssen dabei mindestens 150 Stunden im mindestens zweistündigen Setting nachgewiesen werden.

Das Freud-Institut anerkennt für diese Weiterbildung keine Selbsterfahrung in Gruppen. Selbsterfahrung und Supervision können nach Vorgaben des FIZ nicht bei derselben Therapeutin bzw. Therapeuten absolviert werden.

Die Expertin und die Experten betrachten den Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.7 – Klinische Praxis

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-*



*psychiatrischen Versorgung erworben wird.*¹⁸

Die Bedingungen für die klinische Praxis sind im Reglement für den Weiterbildungsgang aufgeführt (Punkt 10.5). Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den eidgenössisch anerkannten Fachtitel in Psychotherapie anstreben, sind mindestens zwei Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch- psychiatrischen Versorgung gefordert. Bei teilzeitlicher Anstellung verlängert sich die Dauer entsprechend. Der Beschäftigungsgrad darf nicht weniger als 40 % betragen.

Bereits beim Eintritt in den Weiterbildungsgang sollte die klinische Praxis in einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Einrichtung nach Massgabe des FIZ in die Wege geleitet sein. Das Vorhandensein einer klinischen Praxis wird bereits beim Aufnahmegespräch geprüft. Weitere Evaluationen der klinischen Tätigkeit der Weiterbildungsteilnehmenden finden im Rahmen des Evaluationsgesprächs statt. Bereiche und Institutionen, die als mögliche Praxisorte in Frage kommen, sind im Reglement für den Weiterbildungsgang aufgeführt.

In ihrer Analyse stellt die Expertenkommission fest, dass aufgrund der Gegebenheiten in der Schweiz das Ausbildungsinstitut nicht für die klinische Praxis im Sinne einer angeschlossenen Ambulanz verantwortlich ist. Die Expertin und die Experten halten somit die indirekte Unterstützung und Kooperation des FIZ mit Einrichtungen der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung grundsätzlich unter den gegebenen Bedingungen in der Schweiz für ausreichend. Das Freud-Institut ist sowohl regional, als auch überregional sehr gut vernetzt und geniesst bei potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nach deren Aussagen einen guten Ruf als Weiterbildungsinstitut. Die Arbeit der Weiterbildungsteilnehmerinnen bzw. der -teilnehmer des FIZ wird seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wertgeschätzt.

Die Kommission verweist abschliessend auf die bereits ausgesprochene Auflage unter dem Standard 3.4., die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben transparenter darzustellen um somit die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern im Verlauf der Weiterbildung zu erfassen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 4 – Weiterzubildende

Standard 4.1 – Beurteilungssystem

- a. *Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.*

Um die Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden zu evaluieren, werden am FIZ ab 2016 folgenden Massnahmen umgesetzt:

Nach dem ersten, zweiten und dritten Studienjahr wird zur Kontrolle des Lernerfolgs (Zwischenevaluation) jeweils eine Studienarbeit von 8-10 Seiten verfasst, in der anhand eines klinischen Beispiels aus der eigenen Praxis in Verbindung mit dem bisher behandelten Lernstoff ein Thema aus der psychoanalytischen Psychotherapie diskutiert werden soll.

¹⁸ vgl. 3.2.b



Nach Einreichen der Arbeit erhalten die Teilnehmenden Rückmeldungen über die Bewertung der Studienarbeit (angenommen/nicht angenommen). Neben dieser Studienarbeit und den zwei Mal pro Studienjahr stattfindenden Evaluationsgesprächen findet auch eine Überprüfung der psychotherapeutischen Kompetenz, sowie der Handlungs- und Sozialkompetenz in der Lerngruppe statt.

Wird eine Studienarbeit als ungenügend zurückgewiesen, kann sie einmalig überarbeitet werden. Fällt die Studienarbeit auch nach der Überarbeitung ungenügend aus, erfolgt die Aufnahme ins nächste Studienjahr nur auf provisorischer Basis. Wird wiederum eine Studienarbeit (inkl. Überarbeitung) auch in diesem zweiten Studienjahr nicht angenommen, kann die Weiterbildung nicht fortgesetzt werden.

Nach dem vierten Studienjahr findet eine mündliche Schlussprüfung von 30 Minuten Dauer statt. Anhand eines Protokolls von zwei Therapiesitzungen (siebter Fallbericht), sollen die Teilnehmenden ihre psychoanalytisch- psychotherapeutische Kompetenz zeigen. Die Stundenprotokolle, welche die Grundlage für die Schlussprüfung darstellen, sind den Prüfenden spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin einzureichen.

Bei Nichtbestehen der Schlussprüfung kann diese, auf der Basis neuer Stundenprotokolle, einmalig wiederholt werden.

Die Expertin und die Experten sind der Auffassung, dass durch das neu etablierte Bewertungssystem der Stand und die Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt werden. Die Anforderungen des Beurteilungssystems sind im Reglement für den Weiterbildungsgang festgelegt. Positiv hervorgehoben wird die Möglichkeit, dass die Weiterzubildenden eine Mentorin oder einen Mentor wählen können, der/die ihnen von nun begleitend und beratend zur Seite steht. Alle FIZ-Mitglieder können als Mentorin oder Mentor gewählt werden.

Die Regelung, wer zukünftig die Beurteilung der Studienarbeiten übernehmen wird, betrachtet die Expertenkommission als eine Entwicklungsaufgabe des FIZ. Momentan ist dies Aufgabe der PTK. Nach Meinung der Expertenkommission geht in den Dokumenten nicht klar hervor, ob die drei Studienarbeiten gleichzeitig auch als Fallberichte im Sinne der gesetzlichen Vorgabe gelten (zehn behandelte oder in Behandlung stehende Fälle müssen dokumentiert und supervidiert werden). Die Expertenkommission empfiehlt, dies im Reglement für den Weiterbildungsgang eindeutig darzustellen. Hier werden sieben Fallberichte genannt.

Der Standard ist erfüllt.

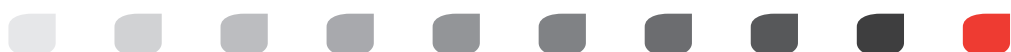
Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt im Reglement für den Weiterbildungsgang eindeutig die Massgabe der geforderten zehn Fallberichte auszuweisen.

- b. Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.*

Die Abschlussprüfung im Weiterbildungsgang ist wie folgt unterteilt:

1. Schriftlicher Teil: siebter Fallbericht

2. Mündlicher Teil: Prüfungskolloquium (mündliche Schlussprüfung von 30 Minuten Dauer). Anhand eines Protokolls von zwei Therapiesitzungen (siebter Fallbericht) sollen die Teilnehmenden ihre psychoanalytisch- psychotherapeutische Kompetenz zeigen. Die Stundenprotokolle, welche die Grundlage für die Schlussprüfung darstellen, sind den Prüfenden spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin einzureichen.



Bei Nichtbestehen der Schlussprüfung kann diese, auf der Basis neuer Stundenprotokolle, einmalig wiederholt werden.

Für das Verfassen der Fallberichte liegt ein Leitfaden vor. Die Kriterien für das Prüfungskolloquiums liegen ebenfalls vor. Der erfolgreiche Abschluss der gesamten Weiterbildung wird vom Freud-Institut als verantwortlicher Organisation mit einem Zertifikat bescheinigt.

Die Expertin und die Experten betrachten den Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

- a. *Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.*

Als verantwortliche Organisation überprüft und bescheinigt das FIZ absolvierte Weiterbildungsteile, die nach Massgabe des vorstehenden Reglements zur Erlangung des eidgenössischen Titels Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut erforderlich sind. Alle absolvierten Leistungen werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in ihrem persönlichen Dossier dokumentiert.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung

- a. *Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.*

Die Weiterzubildenden können sich bei Fragen während der Weiterbildung jederzeit per Mail und/oder telefonisch an die Administration oder ein Mitglied der Psychotherapiekommission wenden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen die gute Erreichbarkeit der Ansprechpersonen.

Für die Weiterzubildenden besteht zudem die Möglichkeit, mit Mentorinnen bzw. Mentoren jederzeit weiterbildungsrelevante oder die persönliche Situation betreffende Fragen zu besprechen. Die Qualifikation der Mentorinnen und Mentoren entspricht derjenigen der Selbsterfahrungstherapeutinnen und Selbsterfahrungstherapeuten bzw. derjenigen der Supervisorinnen und Supervisoren des FIZ (vgl. Standard 5.3)

Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen während der gesamten Weiterbildung sichergestellt ist. Eine Anregung der Weiterzubildenden aufgreifend empfiehlt die Expertenkommission, den Einstieg in die Weiterbildung mit Hilfe einer Blockveranstaltung bzw. eines Einführungsseminars besser zu strukturieren. Hier könnten auch Hinweise zu einführender Sekundärliteratur erfolgen.

Neben dem System des Mentorings empfiehlt die Expertenkommission zusätzlich die Etablierung eines Peersystems zu prüfen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, den Einstieg in die Weiterbildung mit Hilfe



einer Blockveranstaltung bzw. eines Einführungsseminars besser zu strukturieren.

Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt, neben dem System des Mentorings zusätzlich die Etablierung eines Peersystems zu prüfen.

- b. Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.*

In der Regel sind die Weiterzubildenden bereits beruflich etabliert. Die Weiterzubildenden werden bei Bedarf durch Gespräche mit den Mentorinnen bzw. Mentoren und der PTK bei der Suche nach Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt. Die Expertenkommission bewertet die Massnahmen als adäquat.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 5.1 – Auswahl

- a. Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.*

Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind im „Reglement zur Post-gradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie“ vom September 2016 definiert.

Grundlage der Qualifikation als Weiterbildnerin bzw. Weiterbildner ist die Mitgliedschaft in einem der entsprechenden Berufsverbände der Schweiz, eine Berufsausübungsbewilligung sowie eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit. Einige der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, sind Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa); also assoziierte Mitglieder, ordentliche Mitglieder sowie Ausbildungsanalytikerinnen bzw. Ausbildungsanalytiker.

Für Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, insbesondere im Bereich Supervision und Selbsterfahrung, die nicht dem FIZ angehören, gilt die Anforderung, dass sie in einem provisorisch bzw. definitiv akkreditierten Weiterbildungsgang ihrer Institution tätig sind bzw. waren. Die angefragten Weiterbildnerinnen bzw. Weiterbildner müssen einen entsprechenden Qualifikationsfragebogen ausfüllen, der von der Psychotherapiekommission (PTK) des FIZ validiert wird.

Die PTK prüft die Anerkennung von externen Supervisoren und Supervisorinnen sowie Selbsterfahrungstherapeuten und Selbsterfahrungstherapeutinnen (sofern nicht durch das Reglement geregelt) und bestellt diese zu Dozierenden.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl definiert sind.

In den Gesprächen mit Arbeitgeberinnen und Weiterzubildenden wurde für die Expertenkommission deutlich, dass eine Expertise der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner im stationären Setting für die Weiterzubildenden als besonders gewinnbringend wahrgenommen wird. Das FIZ sollte nach Einschätzung der Expertin und der Experten auch zukünftig auf einen ausgewogenen Anteil von Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit Expertise im stationären Setting achten.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 10: Die Expertenkommission empfiehlt auf einen ausgewogenen Anteil von Weiter-



bildnerinnen und Weiterbildner mit Expertise im stationären Setting zu achten.

Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

- a. *Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.*

Die Dozierenden am FIZ müssen über einen Hochschulabschluss in Medizin oder Psychologie verfügen. Sie haben in der Regel die integrale psychoanalytische Ausbildung am Freud-Institut Zürich (Standard der SGPSa) oder eine äquivalente Ausbildung einer ausländischen psychoanalytischen Zweiggeseellschaft der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) absolviert oder sind darin weit fortgeschritten. Sie müssen zudem über eine langjährige, im Minimum fünfjährige Erfahrung im privaten und/oder institutionellen Rahmen verfügen. Sie gehören in der Regel der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPSa) an oder sind Mitglied an verschiedenen deutsch-schweizerischen lokalen SGPSa-Instituten (z.B. Basel oder Bern). Die meisten Dozierenden sind Mitglieder des Vereins Freud-Institut Zürich.

Die Expertenkommission betrachtet den Standard als erfüllt an. Sie konnte sich in den Gesprächen überzeugen, dass eine hohe Sensibilität gegenüber der Auswahl der Dozierenden am FIZ besteht. Im Hinblick auf die neuen Anforderungen des Curriculums werden die Dozierenden bezüglich ihrer Passung ausgewählt.

Die Expertin und die Experten empfehlen, für die Qualifizierung der Dozierenden weitere inhaltliche Kriterien zu definieren, die über eine Mitgliedschaft in einer Fachgesellschaft hinausgehen (Veröffentlichungen, Mitarbeit in Forschungsprojekten etc.) und diese im Reglement für den Weiterbildungsgang zu veröffentlichen. Zudem empfiehlt die Expertenkommission die Einbindung von externen Dozierenden mit moderneren psychoanalytisch-psychodynamischen Therapieansätzen als Hintergrund.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 11: Die Expertenkommission empfiehlt für die Qualifizierung der Dozierenden weitere inhaltliche Kriterien zu definieren, die über eine Mitgliedschaft in einer Fachgesellschaft hinausgehen (Veröffentlichungen, Mitarbeit in Forschungsprojekten etc.) und im Reglement für den Weiterbildungsgang zu veröffentlichen.

Empfehlung 12: Die Expertenkommission empfiehlt die Einbindung von externen Dozierenden mit moderneren psychoanalytisch-psychodynamischen Therapieansätzen als Hintergrund.

Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

- a. *Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte¹⁹ Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.*

Die Anforderungen an die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind im Reglement für den Weiterbildungsgang

¹⁹ Abschluss einer (provisorisch oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie, anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (Art. 9) oder eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz MedBG.



festgelegt und bereits unter Standard 5.3 ausgeführt.

Supervision: In der Regel erfolgt die Supervision bei Mitgliedern des FIZ, die qualifiziert sind Supervisionen durchzuführen. Damit sind sie gleichzeitig auch zu der entsprechenden Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung berechtigt.

Darüber hinaus können qualifizierte psychoanalytisch ausgebildete Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten Freudscher Ausrichtung, die die BAG-Kriterien erfüllen, nach Prüfung durch die PTK als Supervisorin bzw. Supervisor zugelassen werden.

Selbsterfahrungstherapeutinnen bzw. Selbsterfahrungstherapeuten: In der Regel erfolgt die Selbsterfahrung bei Mitgliedern des FIZ, die qualifiziert sind, Selbsterfahrungen durchzuführen (assoziierte, ordentliche und Ausbildungsanalytiker) und die damit auch zu der entsprechenden Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung berechtigt sind.

Darüber hinaus können qualifizierte psychoanalytisch ausgebildete Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten Freudscher Ausrichtung, die die BAG-Kriterien erfüllen, nach Prüfung durch die PTK als Selbsterfahrungstherapeutinnen bzw. Selbsterfahrungstherapeuten zugelassen werden.

Die Expertin und die Experten bewerten den Standard als teilweise erfüllt. Das Institut verfügt über eine veröffentlichte Liste mit anerkannten Personen für Supervision und Selbsterfahrung. Positiv wird zudem gewürdigt, dass das FIZ für Supervisorinnen und Supervisoren (also für die Ausbildungsanalytiker und Ausbildungsanalytikerinnen Standard SGPsa) regelmässig Qualitätszirkel organisiert, in denen die supervisorische Arbeit kollegial diskutiert wird (z.B. die internationale Supervisionsgruppe für Supervisorinnen/Supervisoren aus Deutschland, Österreich und der Schweiz)

In ihrer Analyse stellt die Expertenkommission fest, dass eine Spezialisierung für Supervisorinnen und Supervisoren im FIZ, aber auch anderen Ausbildungsinstituten, bislang nicht die Regel darstellt. Die Expertenkommission empfiehlt entsprechend, im Verbund mit anderen psychoanalytisch ausgerichteten Instituten eine Standardisierung der Anforderungen an Supervisorinnen und Supervisoren zu verfolgen und eine Spezialisierung für Supervisorinnen und Supervisoren zukünftig anzubieten.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 13: Die Expertenkommission empfiehlt im Verbund mit anderen psychoanalytisch ausgerichteten Instituten eine Standardisierung der Anforderungen an Supervisorinnen und Supervisoren zu verfolgen und eine Spezialisierung für Supervisorinnen und Supervisoren zukünftig anzubieten.

Standard 5.4 – Fortbildung

- a. *Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.*

Alle Weiterbildnerinnen und Weiterbildner verfügen über einen Fachtitel in Psychotherapie und sind damit nach Aussage des FIZ über die Fachverbände zur regelmässigen Fortbildung verpflichtet.

Gemäss den Statuten des FIZ bezweckt der Verein die Fortbildung der Mitglieder der SGPsa, wozu auch die psychoanalytische Reflexion gesellschaftlicher und kultureller Entwicklungen und die Förderung des Austausches mit anderen Wissenschaften gehören.

Neben den internationalen, nationalen und regionalen psychoanalytischen Kongressen und Tagungen finden explizit zur Weiterbildung der Mitglieder der SGPsa jährlich drei bis vier



wissenschaftliche Sitzungen, ein Symposium und ein wissenschaftliches Weekend auf nationaler Ebene statt.

Das FIZ organisiert für Supervisorinnen und Supervisoren (also für die Ausbildungsanalytiker und Ausbildungsanalytikerinnen Standard GPs) regelmässig Qualitätszirkel, in denen die supervisorische Arbeit kollegial diskutiert wird (z.B. die internationale Supervisionsgruppe für Supervisorinnen/Supervisoren aus Deutschland, Österreich und der Schweiz).

Durch die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsinstituten werden zusätzliche Fortbildungsveranstaltungen in denjenigen Bereichen organisiert, die durch die einzelnen Institute alleine nicht abgedeckt werden können. Dazu gehören u.a. ganztägige Didaktik-Veranstaltungen für Dozierende.

Die Expertenkommission stellt fest, dass am FIZ durch die internen Veranstaltungen und Fortbildungen ein hohes Mass an Fortbildung für Dozierenden vorgesehen ist. Positiv hervorgehoben werden in diesem Zusammenhang die Qualitätszirkel für Supervisorinnen und Supervisoren.

Um den Anforderungen des Standards im Hinblick auf die verbindliche Verpflichtung vollumfänglich gerecht zu werden, empfiehlt die Expertenkommission die Verträge mit den Weiterbilderinnen und Weiterbildner um eine schriftliche Selbstverpflichtung zur regelmässigen Fortbildung zu ergänzen, um somit die Weiterbilderinnen und Weiterbildner zur regelmässigen Fortbildung in ihrem Fachgebiet zu verpflichten. Die Expertin und die Experten formulieren unter dem Kapitel 3.2., Akkreditierungskriterium b) die Auflage, dass die regelmässige Fortbildung der Weiterbilderinnen und Weiterbildner als Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln ist.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 7: Die regelmässige Fortbildung der Weiterbilderinnen und Weiterbildner ist als Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln.

Standard 5.5 – Beurteilung

- a. *Die Weiterbilderinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.*

Zur Evaluierung der Weiterbilderinnen und Weiterbildner ist bislang am FIZ im Rahmen des am Ende jeden Unterrichtsemesters stattfindenden Evaluationsabends etabliert, Feedbacks der Weiterzubildenden einzuholen, diese auszuwerten und die Dozierenden über diese Ergebnisse durch die Mitglieder der Psychotherapiekurskommission (PTK) in Kenntnis zu setzen. Es werden quantitative wie auch qualifizierende Daten, wie Themenangebot, Modulinhalte und Didaktik erhoben.

Ergänzend hierzu werden zukünftig zwei Fragebögen eingesetzt: ein Fragebogen für die Teilnehmenden des Weiterbildungsgangs und ein Fragebogen für die Dozierende, die jeweils am Ende eines jeden Moduls auszufüllen sind. Die Ergebnisse der Fragebogenauswertung werden den Mitgliedern der PTK zur Verfügung gestellt. Die Evaluationsergebnisse fliessen in entsprechende Qualitätssicherungsmassnahmen der Weiterbildung ein.

Eine Evaluierung der Weiterbilderinnen und Weiterbilder für Supervision und der Selbsterfahrung ist derzeit nicht am FIZ etabliert.

In den Gesprächen vor Ort stellen die Expertin und die Experten fest, dass sich das Qualitätssicherungssystem am FIZ noch im Aufbau befindet. Der Einsatz der standardisierten Fragebögen für die Dozierenden befindet sich derzeit in der Pilotphase.



Die Expertenkommission nimmt diese Entwicklung zur Kenntnis. Sie geht davon aus, dass die Pilotphase in eine regelhafte Etablierung der Fragebögen überführt wird. Der Einsatz der Fragebögen sollte in das noch zu entwickelnde übergreifende Qualitätssicherungssystem und Verständnis eingebettet werden. Die Expertenkommission verweist hierzu auf die noch folgende Analyse unter dem Standard 6.1 und die dort formulierte Auflage.

Im Hinblick auf die Evaluierung der Weiterbildnerinnen und Weiterbilder für Supervision und Selbsterfahrung empfiehlt die Expertenkommission auch im Austausch mit anderen Instituten hier angemessene Formate zu entwickeln. Die Expertin und die Experten empfehlen dem Institut zu prüfen, welche Möglichkeiten der Evaluation jenseits einer schriftlichen Befragung zur Identifizierung von Verbesserungsmaßnahmen infrage kommen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 14: Die Expertenkommission empfiehlt, auch im Austausch mit anderen Instituten, angemessene Formate für die Evaluation von Supervision und Selbsterfahrung zu entwickeln. Sie empfiehlt dem Institut zu prüfen, welche Möglichkeiten der Evaluation jenseits einer schriftlichen Befragung zur Identifizierung von Verbesserungsmaßnahmen infrage kommen.

Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation

Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem

- a. *Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.*

In den Gesprächen vor Ort stellen die Expertin und die Experten fest, dass sich das Qualitätssicherungssystem am FIZ im Aufbau befindet. Qualitative Elemente sind bereits etabliert, der Einsatz der standardisierten Fragebögen befindet sich hingegen noch in einer Pilotphase. Diese Entwicklung ist für die Expertenkommission nachvollziehbar, da in einem relativ kleinen Institut sich Veränderungsmassnahmen auch informell schnell und unkompliziert umsetzen lassen. Dennoch erachtet die Expertenkommission die Etablierung von qualitativen und quantitativen Evaluationsinstrumenten als notwendig.

Sie empfehlen, die Eckpunkte des Systems zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs schriftlich zu definieren und ein System entsprechend der Institutsstruktur und der Weiterbildung zu etablieren. Dazu gehören z.B. die Festlegung was, wann und wie häufig evaluiert wird, welche quantitativen (Fragebögen) oder qualitativen (z.B. Feedbackgespräche) Instrumente eingesetzt werden, wie die Ergebnisse aufbereitet und dokumentiert werden und wie und durch wen Massnahmen abgeleitet und dokumentiert werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die verschiedenen Instrumente der Qualitätssicherung sich ergänzen und den Erkenntnisgewinn vertiefen.

Eine periodische Zusammenfassung aller Evaluationsergebnisse und abgeleiteten Massnahmen könnte einen guten Überblick über die Qualität und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs bieten.

Die Expertenkommission formuliert unter dem Kapitel 3.2 unter dem Akkreditierungskriterium b) folglich die Auflage, ein Qualitätssicherungssystem zu etablieren und zu definieren, dass eine Mischung von quantitativen und qualitativen Elementen vorsieht und zur Philosophie und Kultur des Instituts passt.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 8: Es ist ein Qualitätssicherungssystem zu etablieren und zu definieren, das eine Mischung von quantitativen und qualitativen Elementen entsprechend der Philosophie und Kultur



des Instituts vorsieht.

- b. Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.*

Zur Einbeziehung der Weiterzubildenden und der Weiterbildnerinnen bzw. Weiterbildner in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs sind am FIZ folgende Massnahmen etabliert:

- Die Dozierendenkonferenz tritt einmal pro Jahr zusammen, um das Weiterbildungsprogramm sowohl für die Psychotherapie-Weiterbildung als auch für die Weiterbildung zum Psychoanalytiker bzw. zur Psychoanalytikerin SGPsa zu planen und zu organisieren.
- Ein Evaluationsabend für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Psychotherapie-Weiterbildung findet zweimal pro Studienjahr statt und dient dem Austausch der Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit den Mitgliedern der PTK.
- Die mindestens zweimal jährlich stattfindenden Gespräche zwischen Vorstand und PTK.
- Feedback der Mentorinnen und Mentoren an die PTK, sowie der Dozierenden, die die Evaluationen und Prüfungen durchführen. Die Möglichkeit, dass die Weiterbildungsteilnehmenden durch von ihnen selbst gewählte Mentorinnen bzw. Mentoren Fragen zu ihrer Weiterbildung besprechen können. Probleme der Weiterbildungsteilnehmenden werden der PTK durch die Mentorin bzw. den Mentor übermittelt. Den Mentorinnen und Mentoren kommt damit eine triangulierende Funktion innerhalb des Weiterbildungsgangs zu. Entsprechende Massnahmen können dann von der PTK autonom, oder bei weiterreichenden Fragestellungen, zusammen mit dem Vorstand diskutiert und umgesetzt werden.
- Darüber hinaus sind zukünftig quantitative Instrumente (Fragebögen) vorgesehen, die Rückmeldungen der Dozierenden und Weiterzubildenden für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs liefern.

Die Expertin und die Experten sehen die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen bzw. Weiterbildner in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen. Manche der bereits am FIZ etablierten Gefässe könnten noch weiter in Richtung Qualitätssicherung ausgebaut werden. So könnten die Dozierendenkonferenz wie im Bericht angesprochen für nur für die Dozierenden des Weiterbildungsgangs durchgeführt werden um sicherzustellen, dass die Dozierenden detailliert Kenntnis über die aktuellen Entwicklungen des Weiterbildungsgangs erhalten und umgekehrt die PTK ausführliche Feedbacks von den Dozierenden über die Weiterbildungsteilnehmenden und über strukturelle Probleme (formaler und inhaltlicher Art) des Weiterbildungsgangs erhalten.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 6.2 – Evaluation

- a. Der Weiterbildungsengang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.*

Wie bereits dargelegt, sind am FIZ eine Anzahl von qualitätssichernden Instrumenten etabliert bzw. finden sich in der Erprobungsphase, die noch nicht unter dem Dach eines gemeinsamen Qualitätssicherungssystems zusammengefasst und beschrieben sind. Die einzelnen Instrumente sind teilweise dahingehend zu optimieren, dass sie zur Qualitätsentwicklung beitragen (beispielsweise die Dozierendenkonferenz) und eine entsprechende Auswertung und Rück-



kopplung der Ergebnisse erfolgt.

Die Expertenkommission hält fest, dass die einzelnen Massnahmen am FIZ geeignet sind, den Weiterbildungsgang periodisch zu evaluieren. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet. Eine periodische Zusammenfassung aller Evaluationsergebnisse und der abgeleiteten Massnahmen könnte perspektivisch zudem einen guten Überblick über die Qualität und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs liefern.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.*

Die Expertin und die Experten halten fest, dass die Evaluation am FIZ die Befragung der Weiterzubildenden, der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie der Absolventinnen und Absolventen umfasst. Einige der Instrumente befinden sich noch in einer Testphase und in der Weiterentwicklung. Insbesondere die Fragebögen bedürfen einer institutsinternen Akzeptanz und stehen für die Expertin und die Experten nachvollziehbar in einem Revisionsprozess. Die Expertenkommission ist überzeugt, dass die Etablierung der Instrumente zeitnah erfolgen wird und im Rahmen der Erfüllung der Auflage zum Qualitätssicherungssystem (Auflage 8) dokumentiert wird.

Der Standard ist erfüllt.

3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

- a. Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

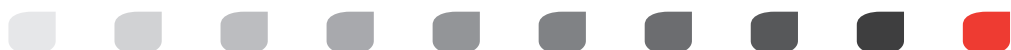
Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung des Freud-Instituts Zürich (FIZ). Das FIZ ist als Verein organisiert. Das FIZ übernimmt alle Verantwortlichkeiten, die nach dem Psychologieberufegesetz (PsyG) der verantwortlichen Organisation übertragen werden.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b. Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Das Weiterbildungsprogramm „Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie“ erfüllt die Mehrheit der Qualitätsstandards für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in „Psychotherapie“: 24 sind gänzlich erfüllt und elf sind teilweise erfüllt. Kein Standard ist nicht erfüllt.

Die Expertin und die Experten gewannen im Rahmen der Fremdevaluation den Eindruck, dass im Zuge der Reorganisation der „Postgradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie“ und deren Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben eine Reihe von Anstrengungen und Veränderungen am FIZ unternommen wurden. Diese haben teilweise Auswirkungen auf die Kultur und das Selbstverständnis des Instituts und des Trägervereins. Die Expertin und die Experten gewannen jedoch den Eindruck, dass die Mitglieder des Vereins die notwendigen Veränderungen mittragen.



Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen im Weiterbildungsgang sehen die Expertin und die Experten teilweise bereits als gut gelungen an. Andere Anforderungen, wie beispielsweise die konkrete Ausgestaltung des Curriculums und der Inhalte sowie das Qualitätssicherungssystem sind noch zu optimieren. Die Expertenkommission ist aufgrund der geführten Gespräche davon überzeugt, dass die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zeitnah erfolgen wird und der Qualitätsentwicklung der Weiterbildung dient. Insbesondere die qualifizierte Besetzung der Psychotherapiekommission und der weiteren Gremien gewährleistet nach Einschätzung der Expertenkommission die kompetente Umsetzung der notwendigen Schritte.

Nach abschliessender Einschätzung der Expertenkommission ermöglicht der Weiterbildungsgang den Weiterzubildenden die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen. Einige kritische Punkte wurden diskutiert, sie spiegeln sich in den formulierten Auflagen und Empfehlungen wider.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Das Leitbild ist zu konkretisieren und die Grundprinzipien und die Eigenständigkeit des Weiterbildungsgangs sind im Leitbild deutlicher herauszustellen.

Auflage 2: Das Curriculum ist zu überarbeiten, ausdifferenzieren und verbindlich darzustellen. Der spiralförmige Aufbau sollte deutlich erkennbar sein. Die Lehrinhalte der einzelnen Seminare sollen ausdifferenziert und alle Bestandteile der Weiterbildung, auch die Teile, die in Kooperation mit anderen Instituten angeboten werden, beschrieben sein.

**Auflage 3: Der Anteil an strukturierten und definierten Einheiten im Weiterbildungsbe-
reich „Wissen und Können“ durch das FIZ ist im Weiterbildungsgang zu erhöhen.**

**Auflage 4: Die geforderten 150 Stunden Supervision sind im Reglement für den Weiter-
bildungsgang transparent auszuweisen.**

**Auflage 5: Die im Standard 3.3.c genannten Bestandteile sind explizit im Curriculum zu
verankern und es ist deutlich zu machen, ob diese durch das Freud-Institut oder in
Kooperation vermittelt werden.**

**Auflage 6: Der Prozess des Monitorings und die Überprüfung der Einhaltung der gesetz-
lichen Vorgaben, insbesondere zur Breite der behandelten Störungsbilder, sind konkre-
ter darzulegen.**

**Auflage 7: Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist als
Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln.**

**Auflage 8: Es ist ein Qualitätssicherungssystem zu etablieren und zu definieren, das eine
Mischung von quantitativen und qualitativen Elementen entsprechend der Philosophie
und Kultur des Instituts vorsieht.**

c. Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.

Voraussetzung für die Zulassung am Freud-Institut Zürich ist ein anerkannter Hochschulab-
schluss in Psychologie, inkl. klinischer Psychologie/Psychopathologie. Die Zulassungskriterien
sind in Einklang mit den Vorgaben des PsyG gestaltet. Die Weiterbildung wird berufsbegleitend
angeboten und dauert Minimum vier Jahre.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

d. Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und



Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.

Am Freud-Institut ist ein neues Beurteilungssystem etabliert, das eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht. Bestandteile sind regelmässige Standortgespräche, jährliche Studienarbeiten und eine mündliche und schriftliche Schlussprüfung.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- e. *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Der Weiterbildungsgang in psychoanalytische Psychotherapie vermittelt umfassendes theoretisch und empirisch fundiertes Wissen. Die praktische Anwendung, psychotherapeutische Arbeit in Kliniken und deren Reflexion in Supervisionen ist Bestandteil der Weiterbildung.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- f. *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Der Weiterbildungsgang verlangt von den Weiterzubildenden ein hohes Mass an persönlicher Mitarbeit und Verantwortungsübernahme. Für die wöchentlichen Abendseminare ist die entsprechende Literatur selbständig vorzubereiten. In den Seminaren nimmt die Falldarstellung und -diskussion einen wichtigen Stellenwert ein. In der interaktiven Lernform sind die Weiterzubildenden gefordert und die Eigenaktivität wird gefördert.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- g. *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Das FIZ hat zusammen mit anderen Weiterbildungsinstitutionen eine unabhängige Beschwerdekommision eingesetzt. Es wurde ein Rahmenvertrag für die Beschwerdekommision geschlossen und es liegt ein Reglement für die Beschwerdekommision vor. Sie wird von einer Person mit juristischen Fachkenntnissen geführt und zusätzlich mit zwei Personen mit psychotherapeutischen Fachkenntnissen aus einer der anderen verantwortlichen Organisationen besetzt. Der Kooperationsvertrag wurde im Dezember 2015 geschlossen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

3.3 Stärken-/Schwächenprofil der Postgradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie

Stärken:

- + Bei den Beteiligten ist ein hohes Engagement erkennbar,
- + Ein Bemühen um inhaltliche Tiefe ist ersichtlich,
- + Das bewährte Verfahren der Psychoanalyse wird in einen Weiterbildungsgang überführt,
- + Ein Bemühen um Heterogenität ist ersichtlich,
- + Kritikfähigkeit der Verantwortlichen sowie ein entwicklungsorientierte Einstellung sind vorhanden,



Schwächen:

- Das Leitbild ist zu schärfen.
- Die Strukturierung und Systematisierung der Weiterbildung ist optimierbar.
- Die Transparenz der Weiterbildung und der Bestandteile gegenüber Dritten ist verbesserungswürdig.
- Ein Curriculum, das die Weiterbildung als Ganzes abbildet liegt noch nicht vor – die Inhalte der Weiterbildung sollten darin umfassend und klar verständlich beschrieben werden.

4 Stellungnahme**4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation Freud-Institut Zürich**

Die Stellungnahme des Freud-Instituts Zürich ist fristgerecht am 21.03.2017 eingegangen.

4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme des Freud-Instituts Zürich

Die Expertenkommission hat die Stellungnahme des Freud-Instituts Zürich zur Kenntnis genommen und begrüsst, dass das Institut die empfohlenen Auflagen umsetzen wird. Sie ist davon überzeugt, dass die Umsetzung in der gesetzten Frist erfolgen kann und zur Optimierung der Weiterbildung und der Institutsstrukturen beiträgt. Weiter wird begrüsst, dass die Empfehlungen der Expertenkommission innerhalb des Instituts diskutiert und nach Möglichkeit ebenfalls umgesetzt werden.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes des Freud-Instituts Zürich und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsengang „Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie“

mit acht Auflagen zu akkreditieren.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von zwei Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen wird auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle verwiesen.



6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie				
Fremdevaluation der Postgradualen Weiterbildung psychoanalytischer Psychotherapie, Freud-Institut Zürich				
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Prüfbereich 1				
Leitbild und Ziele				
1.1 Leitbild	a.		X	
	b.		X	
1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs	a.	X		Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildungsziele vor dem Hintergrund des geschärften Leitbildes an die dort dargestellten Prinzipien und Ziele anzupassen. Zudem könnten die Ziele der Selbsterfahrung und Supervision expliziter formuliert werden.
	b.		X	Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt an geeigneter Stelle (z.B. im Curriculum oder im Reglement für den Weiterbildungsgang) die Lehr- und Lernformen zu explizieren, damit die Didaktik und die Umsetzung von Theorie in therapeutisches Handeln transparenter werden.
Prüfbereich 2				
Rahmenbedingungen der Weiterbildung				
2.1 Zulassung, Dauer und Kosten	a.	X		
	b.	X		Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt, in der Kostenübersicht expliziter zu erwähnen, dass sich die Kosten für Selbsterfahrung individuell erhöhen können.
2.2 Organisation	a.	X		
	b.	X		Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt zukünftig darauf zu achten, dass die Prüferin bzw. der Prüfer eines Weiterzubildenden keine Selbsterfahrung durchführt bzw. durchgeführt hat.
2.3 Ausstattung	a.	X		
	b.	X		
Prüfbereich 3				
Inhalte der Weiterbildung				
3.1 Grundsätze	a.		X	
	b.	X		Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt in der Beschreibung des Curriculums und der Inhalte der Weiterbildung die Auseinandersetzung mit Psychotherapieforschung zukünftig deutlich herauszustellen.
3.2 Weiterbildungsteile	a.	X		
	b.		X	
3.3 Wissen und Können	a.	X		
	b.	X		
	c.		X	
3.4 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.		X	
3.5 Supervision	a.	X		Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt auf eine hinreichende institutionelle Praxiserfah-



Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie				
Fremdevaluation der Postgradualen Weiterbildung psychoanalytischer Psychotherapie, Freud-Institut Zürich				
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Empfehlung(en)
	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.				
				rung bei den Supervisorinnen und Supervisoren zu achten.
3.6 Selbsterfahrung	a.	X		
3.7 Klinische Praxis	b.	X		
Prüfbereich 4				
Weiterzubildende				
4.1 Beurteilungssystem	a.	X		Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt im Reglement für den Weiterbildungsgang eindeutig die Massgabe der geforderten zehn Fallberichte auszuweisen
	b.	X		
4.2 Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen	a.	X		
4.3 Beratung und Unterstützung	a.	X		Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, den Einstieg in die Weiterbildung mit Hilfe einer Blockveranstaltung bzw. eines Einführungsseminars besser zu strukturieren. Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt, neben dem System des Mentorings zusätzlich die Etablierung eines Peersystems zu prüfen.
	b.	X		
Prüfbereich 5				
Weiterbildnerinnen und Weiterbildungler				
5.1 Auswahl	a.	X		Empfehlung 10: Die Expertenkommission empfiehlt auf einen ausgewogenen Anteil von Weiterbildnerinnen und Weiterbildungler mit Expertise im stationären Setting zu achten.
5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten	a.	X		Empfehlung 11: Die Expertenkommission empfiehlt für die Qualifizierung der Dozierenden weitere inhaltliche Kriterien zu definieren, die über eine Mitgliedschaft in einer Fachgesellschaft hinausgehen (Veröffentlichungen, Mitarbeit in Forschungsprojekten etc.) und im Reglement für den Weiterbildungsgang zu veröffentlichen. Empfehlung 12: Die Expertenkommission empfiehlt die Einbindung von externen Dozierenden mit moderneren psychoanalytisch-psychoanalytischen Therapieansätzen als Hintergrund.
5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungs-therapeutinnen und -therapeuten	a.		X	Empfehlung 13: Die Expertenkommission empfiehlt im Verbund mit anderen psychoanalytisch ausgerichteten Instituten eine Standardisierung der Anforderungen an Supervisorinnen und Supervisoren zu verfolgen und eine Spezialisierung für Supervisorinnen und Supervisoren zukünftig anzubieten.
5.4 Fortbildung	a.		X	
5.5 Beurteilung	a.		X	Empfehlung 14: Die Expertenkommission empfiehlt, auch im Austausch mit anderen Instituten, angemessene Formate für die Evaluation von Supervision und Selbsterfahrung zu entwickeln. Sie empfiehlt dem Institut zu prüfen, welche Möglichkeiten der Evaluation

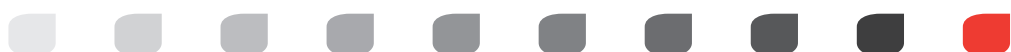


Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie				
Fremdevaluation der Postgradualen Weiterbildung psychoanalytischer Psychotherapie, Freud-Institut Zürich				
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
				jenseits einer schriftlichen Befragung zur Identifizierung von Verbesserungsmaßnahmen infrage kommen.
Prüfbereich 6 Qualitätssicherung und Evaluation				
6.1 Qualitätssicherungssystem	a.		X	
	b.	X		
6.2 Evaluation	a.	X		
	b.	x		

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Auflage(n)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	X		
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.		X	<p>Auflage 1: Das Leitbild ist zu konkretisieren und die Grundprinzipien und die Eigenständigkeit des Weiterbildungsgangs sind im Leitbild deutlicher herauszustellen.</p> <p>Auflage 2: Das Curriculum ist zu überarbeiten, ausdifferenzieren und verbindlich darzustellen. Der spiralförmige Aufbau sollte deutlich erkennbar sein. Die Lehrinhalte der einzelnen Seminare sollen ausdifferenziert und alle Bestandteile der Weiterbildung, auch die Teile, die in Kooperation mit anderen Instituten angeboten werden, beschrieben sein.</p> <p>Auflage 3: Der Anteil an strukturierten und definierten Einheiten im Weiterbildungsbereich „Wissen und Können“ durch das FIZ ist im Weiterbildungsgang zu erhöhen.</p> <p>Auflage 4: Die geforderten 150 Stunden Supervision sind im Reglement für den Weiterbildungsgang transparent auszuweisen.</p> <p>Auflage 5: Die im Standard 3.3.c genannten Bestandteile sind explizit im Curriculum zu verankern und es ist deutlich zu machen, ob diese durch das Freud-Institut oder in Kooperation vermittelt werden.</p> <p>Auflage 6: Der Prozess des Monitorings und die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Breite der behandelten Störungsbilder, sind konkreter darzulegen.</p> <p>Auflage 7: Die regelmässige Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist als Selbstverpflichtung vertraglich zu regeln.</p> <p>Auflage 8: Es ist ein Qualitätssicherungssystem zu etablieren und zu definieren, das eine Mischung von quantitativen und qualitativen Elementen entsprechend der Philosophie und</p>



Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Auflage(n)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
				Kultur des Instituts vorsieht.
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	X		
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	X		
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	X		
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	X		
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.	x		
Akkreditierungsantrag der Expertenkommission	akkreditiert			
Die Expertenkommission empfiehlt, die Postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht	zu akkreditieren.
		X		





II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission





Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa)

Freud-Institut Zürich (FIZ)

Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zum Bericht der Expertenkommission

Sehr geehrte Visitatoren, sehr geehrte Frau Klausmann,

Zunächst möchten wir uns bei der Expertin, Frau Dr. Armita Tschitsaz und den beiden Experten, Herrn Prof. Dr. Cord Benecke und Herrn Prof. Dr. Hansjörg Znoj für den Fremdevaluationsbericht bedanken. Er bildet unseren Weiterbildungsgang und dessen institutionelle Integration detailliert und konstruktiv, sowohl in unseren Stärken als auch in den Bereichen, die verbesserungsnotwendig sind, gut ab. Wir werden die 8 Auflagen sowie die 14 Empfehlungen in dem genannten Zeitraum von 2 Jahren umsetzen. Dazu im Einzelnen:

Wir werden im Leitbild (*Auflage 1*) die Eigenständigkeit der psychodynamischen Psychotherapie deutlicher herausarbeiten. Dazu gehört auch, dass die Weiterbildungsteilnehmenden eine Vielzahl von Störungsbildern kennen lernen, so dass sie befähigt sind, in den Institutionen des Gesundheitswesens eigenverantwortlich als psychodynamische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen tätig zu sein.

Die Psychotherapiekommission (PTK) arbeitet intensiv daran, das Curriculum in seinem spiralförmigen Aufbau auszudifferenzieren und verbindlich darzustellen, wie das in *Auflage 2* ausgeführt wird, so dass eine Vertiefung stattfinden kann. Dabei wird der Anteil von frei zu wählenden Einheiten von derzeit 150 auf 80 verkleinert (*Auflage 3*). Die übrigen 420 Einheiten sind definiert durch das Curriculum und die gemeinsam getragenen generischen Kurse der Vernetzungsgruppe.

Ausserdem wird die Breite der Störungsbilder konkret dargelegt bzw. unterrichtet werden (*Auflage 6*). Es soll dabei besonderer Wert auf neuere evidenzbasierte und störungsspezifische Verfahren sowie auf klinische Praxisbeispiele gelegt werden. Ausserdem wird es zu jedem Kursblock ein beschreibendes Abstract sowie angegebene Primär- und Sekundärliteratur geben.

Zudem werden die Supervisionsstunden (und die weiteren Anforderungen) im Reglement noch deutlicher ausgewiesen werden (*Auflage 4*).

Sekretariat Freud-Institut Zürich
Zollikerstrasse 144
CH - 8008 Zürich
www.freud-institut.ch

Tel: +41 (0)44 382 34 19
Fax +41 (0)44 382 04 80
sekretariat@freud-institut.ch





Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa)

Freud-Institut Zürich (FIZ)

Die Institute der Vernetzungsgruppe werden einen Plan erarbeiten, in dem die Weiterbildungseinheiten, die durch sie gemeinsam angeboten werden, transparent im Curriculum ausgewiesen und integriert sind (*Auflage 5*).

Die Weiterbilderinnen und Weiterbildner des FIZ werden sich schriftlich zu einer regelmässigen Fortbildung verpflichten (*Auflage 7*), wobei festzustellen ist, dass Psychologinnen und Psychologen mit Fachtitel für Psychotherapie und Ärzte mit Facharzttitel qua Mitgliedschaft in den jeweiligen Berufsverbänden bereits dazu verpflichtet sind.

Schliesslich werden wir unser Qualitätssicherungssystem in quantitativer und qualitativer Hinsicht so weiter entwickeln, dass es dem Selbstverständnis unseres Instituts entspricht (*Auflage 8*).

Auf die Empfehlungen der Expertin und der Experten wollen wir an dieser Stelle nicht im einzelnen eingehen. Sie beinhalten zahlreiche wertvolle Anregungen und Hinweise, die wir gerne in unseren Weiterbildungsgang integrieren wollen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. phil. Wolfgang Roell
Präsident Freud-Institut Zürich (FIZ)

PD Dr. med. Dipl. Psych. Gerhard Dammann
Leiter Psychotherapiekommission FIZ

Zürich, 21. März 2017

Sekretariat Freud-Institut Zürich
Zollikerstrasse 144
CH - 8008 Zürich
www.freud-institut.ch

Tel: +41 (0)44 382 34 19
Fax +41 (0)44 382 04 80
sekretariat@freud-institut.ch



AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

